

Das ius ministerialium

Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter

VON KARL BOSL

Im Chronicon Ebersheimense von 1163¹⁾ lesen wir den sagenhaften Bericht von der Entstehung der Ministerialität, auf Grund dessen Julius Caesar nach der Gewinnung der Germanen und der Unterwerfung der Gallier mit ihrer Hilfe die *principes* zu Senatoren, die *minores milites* zu Römern (= römischen Bürgern) gemacht habe. Bei seinem Abschied auf einem *conventus* in Gemanien kommandierte er die *minores milites* den *principes*, damit sie diese nicht als *servi ac famuli*²⁾ behandelten, sondern gleichsam als ihre Dienst-, Lehens- und Schutzherrn (*domini* und *defensores*) deren Dienste — *ministeria*³⁾ annehmen und empfangen möchten. Seit dieser Zeit werden vor allen Völkern die *Germani milites* (Ritter) *fiscales regni* und *ministeriales principum* genannt⁴⁾. Die nämliche elsässische Klosterchronik gliedert die *familia* der Straßburger *curtes* in drei Gruppen: 1. eine *f. ministerialis, quae etiam militaris directa dicitur, adeo nobilis et bellicosa, ut nimirum libere conditioni comparetur*; 2. eine *f. censualis et oboediens, permagnifica et sui iuris contenta*; 3. eine *f. servilis et censualis*.

Gut hundert Jahre früher berichtet Wipo im Kapitel 20 seiner *Gesta Chuonradi*⁵⁾ von einer Grundsatzerklärung zweier Grafen auf einem Tag des Herzogs Ernst, der eben seine Vasallen um Kampfhilfe gegen den König gebeten hatte. Die beiden Hochadeligen erklären dem Herzog, der sie an ihren Lehenseid erinnert hatte (*fides sacramentaliter promissa*): »Wir wollen nicht leugnen, daß wir euch Lehenstreue gegen jeden geschworen haben (schwören) mit der einen Ausnahme dessen, der uns euch ge-

1) MG. SS. XXIII. S. 432.

2) Gemeint sind Leibeigene und niedere Hofdiener *in servitio quotidiano*. Vgl. Dageskalken, Dagewarden!

3) Dienste als reisige, bewehrte Hof- und Gutsbeamte.

4) Man muß zur Beurteilung der Chronik dieser Etichonenstiftung die dort gefertigten Urkundenfälschungen mit der Tendenz gegen die Eingriffe des Bischofs von Straßburg heranziehen. A. DOPFSCH, Die Ebersheimer Urkundenfälschungen, ein bisher wenig beachtetes Dienstrecht aus dem 12. Jhdt., *MIÖG* 19 (1898) 577 ff. — H. BLOCH, Zur Überlieferung und Entstehungsgeschichte des Chronicon Ebersheimense, *NA* 34 (1909) 125 ff. — P. WENTZKE, Chronik und Urkundenfälschungen des Klosters Ebersheim, *ZGO. NF* 25 (1910). — F. VOLLMER, Die Etichonen, in Tellenbach, Studien und Vorarbeiten (1957) 148. H. HIRSCH, Die Urkundenfälschungen des Klosters Ebersheim, *Festschr. H. Nabholz* (1934) 23 ff.

5) Ed. H. Bresslau (1935) S. 40 zu 1027.

geben hat⁶⁾. Wären wir Leibeigene (Unfreie) des Königs und Kaisers und von ihm euerem [Hof-] Recht (durch Schatzwurf aus der Hand) übereignet, dann dürften wir uns nicht von euch trennen lassen (= wären wir an euch gebunden). So aber sind wir *liberi* (Altfreie, Edelfreie) und haben als höchsten Garanten (Schutzherrn) unserer edelfreien Unabhängigkeit (*libertas*) im Lande (= im Herzogtum Schwaben) unseren König und Kaiser⁷⁾. Deshalb verlören wir, ließen wir ihn im Stich, unsere *libertas*, die ein *bonus* (= ehrenhafter Edeling⁸⁾) nur mit dem Leben hergibt⁹⁾. Wipo läßt die Grafen weiter erklären, daß sie jeder ehrenhaften und gerechten Forderung Folge leisten würden; einem unberechtigten Verlangen aber würden sie damit begegnen, daß sie *liberaliter* (= aus freier Entscheidung) dorthin zurückkehren würden, woher sie unter gewissen Bedingungen (*conditionaliter*) zu ihm gekommen wären^{9a)}.

Um 1060 schreibt der Biograph des Mainzer Erzbischofs Bardo (1031–1051) im Kapitel 5 der Vita¹⁰⁾, daß in einer Fehde gegen die Reichsgewalt seinen Helden die *milites* [= freie Vasallen] im Stiche ließen und sich dem königlichen Heerlager anschlossen (*regalibus sese subdiderunt contuberniis*), daß sich sogar einige seiner *servientes* (= Ministerialen) und zwar Hofbeamten [*servientes ecclesiastici curialibus mancipati servitiis*] in das *obsequium* [= Dienst] des Kaisers begeben, also Reichsministerialen werden wollten¹¹⁾.

Lambert von Hersfeld berichtet zu 1075¹²⁾, daß ein *minister* [= Dienstmann], den Erzbischof Anno von Köln mit eigenen Mitteln persönlich erworben, darum auch mit besonderer Nachsicht und Zuneigung gehalten und mit Gütern aller Art über seine *natales* [= Geburts-Standesgenossen = Geburtsministerialen] hinaus bereichert hatte,

6) Das erinnert an Formeln des ligischen Treueids, wie sie im Frankreich des 10. Jahrhunderts schon zu finden sind.

7) »*Si servi essemus regis et imperatoris et ab eo iuri vestro mancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc vero cum liberi simus et libertatis nostrae summum defensorem in terra regem et imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus, quam nemo bonus, ut ait quidam, nisi cum vita simul amittit.*«

8) *Bonus* erinnert sowohl an den altrömischen Begriff des *bonus civis* wie an die *boni homines*, adlige Standesgenossen des Schenkers eines Gutes an Freising 765 [Bitterauf, Traditionen I. Nr. 33].

9) Zitat aus Sallust, *Catilina* 33, 4, wo der Begriff »*libertas*« nur aus dem römischen Recht erklärbar ist.

9a) Selbst wenn man mit H. GRUNDMANN [Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat, HZ 183 (1957) 23–54] an das Naturrecht der Freiheit des Menschen und die aus antiken Wurzeln gewachsene europäische Freiheitsidee glaubt, bleibt es nicht erspart, Freiheit als seins- und situationsgebundenen Ideologiebegriff zu sehen, dessen Inhalte vom jeweiligen Denken und von dem sozialen, politischen, wirtschaftlichen Niveau der Menschen historisch geformt und gewandelt werden. Vgl. R. BERLINGER, *Das Werk der Freiheit* (1959).

10) MG SS. XI. 320.

11) Die Doppelministerialität der Dienstmänner der rheinischen Reichsbistümer gründet also sowohl im Reichskirchenrecht wie in dienstmännischer Initiative.

12) Ed. Holder-Egger S. 248.

plötzlich in leibeigener (parvenuhafter) Überheblichkeit das Joch des kirchlichen *servitus* (wohl Dienstmansschaft) abzuwerfen begann und sich zur großen Schande des Erzbischofs in die *libertas* durch ein gewaltsam angemessenes *ius fori* (in die Freiheit eines städtischen Bürgers) gab.

Die *Annales Augustenses* erzählen, daß 1104 auf einem Reichstag zu Regensburg Graf Sighard von Burghausen von Ministerialen ermordet wurde, »*dum ministris ius a senioribus antiquitus concessum denegare et demere vellet*« [weil er das den Dienstmannen seit langem von ihren Dienst(-lehns-)herren zugestandene Recht abstreiten und nehmen wollte]; gemeint war damit wohl die Erbllichkeit der Lehen, d. h. eine Anpassung des dienstmännischen an das echte Vasallenlehen; letzteres war in Italien seit der *Constitutio de feudis* Konrads II. für die kleinen, aber freien Vasallen erst reichsrechtlich für erblich erklärt worden. 1102 waren Graf Ludwig von Mömpelgart, 1103 Graf Konrad von Beichlingen von *servi*-Ministerialen ermordet worden¹³⁾. Zum Jahre 1146 bezeichnen es die Pöhlde Annalen¹⁴⁾ als Sensation (*res mira et hactenus inaudita in regno*), daß die Reichsministerialen (*ministeriales regni*) und die anderer Herrschaften (*potestatets*), ohne aufgeboten zu sein, sich öfter trafen (*ad colloquium convenientes*) und dabei ohne König und *principes* zu befragen in einem Gerichtsverfahren allen, die sich an sie wandten, Recht sprachen. Der König zog nach Sachsen, wo diese *colloquia* stattfanden, die vermutlich als Standesgericht fungierten und Zeichen einer Abschließung des Ministerialenstandes sind, um das Recht wiederherzustellen, richtete aber nichts aus.

Reimar von Zweter, der ritterliche Sänger aus der Schule Walthers von der Vogelweide, ein geborener Rheinländer, in Österreich aufgewachsen und am böhmischen Hofe tätig (1220—1245), weiß die Standesunterschiede im Rittertum satirisch hervorzuheben und im Ritterideal auszugleichen, wenn er singt:

»Ein herre von geburte frî
 daz der ein dienstman, ein ritter
 und ein knecht doch sî
 darzuo ein eigenman, wie daz geschebe,
 des wunder man noch wîp.
 Ein frî geburt nicht geirren kan,
 ein herre, der ensi doch wol der êren dienstman
 ein ritter sîner tât, der milte ein
 knecht, der zûhte ein eigen lîp.

13) Für Belegstellen und weitere Literatur K. BosL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Reiches und Staates. 2 Bde (1950/51); Ders., Vorstufen der deutschen Königsdienstmansschaft. Begriffsgeschichtlich-prosopographische Studien zur frühmittelalterlichen Verfassungs- und Sozialgeschichte. VSWG 93 (1952) 193—214 u. 289—315.

14) MG. SS. XVI. S. 82.

*ein herre, der sus undersnitten wære,
 der diuhte mich ein hofscher wunderwære:
 bie frî, da dienstman, dort eigen,
 uf diz ein ritter, uf daz ein knecht.
 wære er ze disen fûnfen recht,
 ein künigin solt im ir houbet neigen¹⁵⁾.«*

Die gebotene Auslese charakteristischer Zeugnisse zur Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte der Ministerialität, zum *ius ministerialium* und seiner Beziehung zum Vasallenrecht, ist mit Bedacht aus literarischen Quellen verschiedener deutscher Landschaften, wenn auch mit Betonung Südwestdeutschlands gewählt, weil es notwendig erscheint, den Niederschlag gesellschaftlicher und verfassungsrechtlich-politischer Prozesse nicht nur in objektiver Urkunde oder im Gesetzestext, sondern auch im reflektierten Denken der Zeitgenossen als Erlebnis oder als Ideologie zu studieren. Man kann über Dienstrecht und Lehnrecht heute keine abschließend verbindliche Aussage machen, wie sie hier versucht werden soll, wenn man nicht ihre gesellschaftlichen Voraussetzungen, Inhalte und Wirkungen entscheidend miteinbezieht und sie als Ergebnis und Ausdruck seins- und situationsgebundenen Denkens und ethischen Handelns begreift. Die Auswahl bietet bereits alle wesentlichen Tatsachen, die an unser Thema heranführen.

I.

Schon der Zeit Barbarossas war bewußt, daß die Ministerialität und das Dienstrecht eine Eigentümlichkeit deutscher Staats- und Gesellschaftsentwicklung darstellten und daß Dienstmannschaft den Kern der *militēs* und *milicia* der Deutschen ausmachte. Wie keiner vor ihm hatte dieser große Kaiser den Einsatz der Ministerialität in der Reichspolitik ebenso betrieben, wie er auch das deutsche Lehnrecht zu einem Staatsrecht,^{15a)} sicher vielfach nach französischem Vorbild, weiterentwickeln und sein Kaiserrecht auf einer Erneuerung des römischen Reichsrechts gründen wollte. Den Niederschlag dieser Bemühung und ihre Spiegelung gibt uns die eingangs zitierte Chronik der elsässischen Etichonenstiftung Ebersheim (-münster), die nach einem Wort Ottos von Freising in einer Kernlandschaft des Reiches mit dem Blick nach Straßburg, Burgund und dem andersgearteten Westen geschrieben wurde. Die Interpretation ihrer einschlägigen Stellen soll uns in Grundlagen und Problematik des Dienstrechts zunächst einführen.

Nach urkundlicher Aussage bedeutet im 11. Jahrhundert *miles* noch den freien Vasallen, nicht den Dienstmann. Erst im 12. Jahrhundert vollzieht sich ein Bedeutungswandel mit der Aufnahme der Ministerialen in den ursprünglich exklusiv aristokratisch

15) Grimms Wörterbuch II (1860) Spalte 1130.

15a) H. HEIMPEL, Kaiser Friedrich Barbarossa und die Wende der staufischen Zeit (1942); dazu W. KIENAST, in HZ 167 (1943) 404/5.

= edelfreien, höfischen Gesellschaftskreis. Der Hinweis auf Caesar und Rom hat nicht nur den Sinn, die Sonderstellung der *minores milites* als bestes altes Reichsrecht und Herkommen zu erweisen, dem Bischof von Straßburg damit zu bedeuten, daß die Ministerialen auf seinen *curtes* ihm vom Kaiser gegeben seien und darum auch der Kaiser als Rechtsnachfolger Caesars auf sie Anspruch erheben konnte, sondern die Gleichstellung der *minores milites* mit den [*cives*] *Romani* sollte die politisch und ständerrechtlich der *libera condicio* angenäherte Stellung der »*familia ministerialis, militaris, nobilis et bellicosa*« unterstreichen und im erneuerten *Sacrum imperium Romanum* Barborossas als selbstverständlich, weil reichsrechtlich und durch ältestes Herkommen begründet, erweisen. Der Denkform nach liegt die Parallele zur fränkischen Trojanersage und zum Prolog zur *Lex Salica* nahe, wenn auch das Gentildenken dem ständisch-gesellschaftlichen hier Platz gemacht hat. Die *principes* stellen den höchsten Adel der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten und insgesamt alle *maiores milites* = freie Vasallen von Besitz, Autorität, vornehmer Abstammung dar. Bei ihrer Gleichstellung mit den *senatores* denkt man unwillkürlich an die von W. Schlesinger¹⁶⁾ glücklich angezogene Notkerglosse, die *senatus* mit Rumiska *hêrtuom* übersetzt und damit die Herrschaftsträger meint, die bei Notker Träger und Garanten der »*libertas*« sind.

Wenn, was nicht auszuschließen ist, an sich mit *minores milites* auch die kleinen Vasallen gemeint sein können, vergleichsweise die italienischen *valvassores* der *Constitutio de feudis*, so darf man darin nicht nur einen Hinweis auf die berufsständisch angenäherte Stellung der ministerialischen *milites* an die vasallitischen *milites* sehen, sondern muß hier auch nach dem Kreis dieser kleineren Vasallen und Edelfreien ernsthaft fragen; der aber ist, wie man feststellt, noch nicht so gründlich prosopographisch-genealogisch-besitzgeschichtlich erforscht wie der hohe Adel, mit dem sich C. Trotter, O. v. Dungern, K. Lechner und zur Zeit besonders Tellenbach und seine Schule beschäftigt haben und beschäftigen. Man kann aus der bisherigen Forschung noch keinen gesicherten allgemeinen Schluß ziehen, obwohl die österreichische Forschung schon einen Schritt voran zu sein scheint und Arbeiten, wie etwa die von Jänichen, ergebnisreich zu werden scheinen¹⁷⁾. Wenn diese Schicht der sogenannten kleineren Vasallen und Edelfreien, hinter denen sich allerdings oft nur Seitenlinien der im historisch-helleren Lichte stehenden Hochadelsgeschlechter verbergen, eingehender untersucht ist, wird die tatsächliche rechtliche und politische Stellung der Dienstmannen noch genauer abzuschätzen sein, vor allem kann die da und dort noch immer aufrecht-erhaltene These vom »massenhaften Eintritt« abgesunkener Edelfreien als »Motor«

16) W. SCHLESINGER, Burg und Stadt, Festschr. Th. Mayer I (1954) 97–150, bes. S. 97/8. — Die Schriften Notkers und seiner Schule, hsgb. v. Piper I (1882) S. 29, 32 und 74.

17) Vgl. H. PIRCHEGGER, Landesfürst und Adel in der Steiermark während des Mittelalters, 1–3 (1951, 1955, 1958) — H. JÄNICHEN, Die schwäbische Verwandtschaft des Abtes Adalbert von Schaffhausen (1099–1125). Separatdruck (1958).

gesellschaftlichen Aufstiegs endgültig ad absurdum geführt werden. Damit soll das zunächst heimliche, dann oft erzwungene und mit Ausstoßung bestrafte, schließlich ungerne geduldete und endlich gebilligte *commubium* zwischen Dienstmannen und edelfreien Töchtern vor allem, das den Weg in die »Salons« und Kemenaten der Aristokratie des 11./12. Jahrhunderts öffnete, gar nicht gering angeschlagen werden; im Gegenteil, eine sozialgeschichtlich orientierte Untersuchung wird gerade diese Tatsache, die etwa am Anfang des glänzenden Aufstiegs der mächtigen Hagen-Münzenberger aus der *terra imperii* um Frankfurt, dem Forst Dreieich und der Wetterau steht, hervorheben.

Eine sehr zahlreiche eigenständige Schicht solch kleiner Vasallen-Edelfreien kann es in Deutschland schon darum nicht gegeben haben, weil der im 11. Jahrhundert einsetzende und urkundlich sichtbare Aufstieg der Dienstmansschaft sonst gar keinen inneren Grund hätte; denn dann fragt man sich mit Recht, warum Frankreich die Sonderform der Ministerialität nicht entwickelt, sondern nur die *ligeitas* im Rahmen des vasallitischen Lehenrechts entfaltet hat und warum in Reichsitalien Lehenserbllichkeit auch für die kleinen Vasallen = *valvassores* eigens reichsrechtlich anerkannt wurde. In demselben Italien übernehmen seit Heinrich IV., besonders aber unter den Staufern, vor allem Barbarossa und Heinrich VI., Reichsministerialen aus Elsaß, der Pfalz und Schwaben die Reichsverwaltung und rangieren in den dort ausgestellten Urkunden als *duces* und *marchiones* in den Zeugenreihen vor den Vertretern des deutschen Hochadels. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß vor allem unter Heinrich IV. als Helfer der Königspolitik in Franken (Rienecker, Wertheimer, Henneberger, Castell, Raabser, Abenberger) und um den Harz edelfreie Geschlechter hochkommen, die sich an frühere Geschlechter vorerst nicht oder nur vage anschließen lassen, und daß im 12. Jahrhundert edelfreie Burggrafengeschlechter im Pleißenland und im mitteldeutschen Osten amtieren. Bis tief in das 13. Jahrhundert hinein ist aber die Herkunft der Ministerialen aus der *familia imperii* und *principum*, aus der Unfreiheit Ständerecht geblieben, das auch durch höchste politisch-administrative Leistung und Stellung nicht überwunden werden konnte. Soweit Freilassungen überliefert sind, ist dabei in jedem Einzelfall zu fragen, ob es sich nicht nur um »Lediglassung« handelt (etwa um in fremde Ministerialität überzutreten oder aus besitzrechtlichen Gründen); man hat im 11. Jahrhundert öfter Kinder aus ständischen Mischehen, die selber unfrei waren, freigelassen und an eine Kirche (Freising z. B.) zum besseren Recht der Ministerialen [oder auch Wachzinsler, deren Stellung dann als »*libertas*« bezeichnet wird] übergeben¹⁸⁾. Nur bei Markward von Annweiler, von dem es heißt »*libertate donatus est*«, möchte ich sicher an Freijung im Sinne von Nobilitierung denken, und zwar aus politischen Gründen, die mehr als zwingend waren.

18) E. F. OTTO, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters (1937). [Dieses anregende Buch, dessen Thesen ich zum Teil nicht anzunehmen vermag, ist zu Unrecht fast vergessen]. — A. DOPSCH, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit (1939) bes. 22–44.

Wenn die Ebersheimer Chronik berichtet, daß Caesar die *principes* zu *senatores*, die *minores milites* zu Romani (sc. *cives*) gemacht habe, dann setzt das voraus, daß die ersteren bereits vorher *liberi* = Freie waren, die nun zu *patres* werden, die letzteren aber nicht, daß sie aber damit die Freiheit der römischen Bürger erlangen, also freigelassen werden zu besserem Recht. Die Chronik will deshalb ihrer tatsächlichen Stellung entsprechend die *minores milites* = *ministeriales* von *servi* und *famuli* geschieden wissen. Es mag weit hergeholt erscheinen, weil zeitlich weit zurückliegend, wenn ich zur Deutung dieser Stelle Kapitel 8 und 9 der bayerischen Neuchinger Dekrete von vermutlich 771¹⁹⁾ heranziehe; sie scheinen mir aber sachliche Anhaltspunkte zu liefern, insofern sie von Freilassung und ihren Rechtsfolgen sprechen. »*Ut hi qui ducali manu liberi dimissi sunt, ad eadem cogantur iudicia quae Baiuvarii urteila dicunt. Ut hi qui in ecclesia libertatem conquirebant, deinceps tam ipsi quam eorum posteritas in secura libertate permaneant*»^{19a)} Im Gegensatz zu E. F. Otto (S. 148) interpretiere ich die Stelle dahin, daß die Freigelassenen des Herzogs, die nun »*liberi*« sind, zu den Gerichtsversammlungen, von den Bayern »*urteila*« genannt, erscheinen müssen, also vermutlich Herzogsfreie wurden (analog den Königsfreien). Von einer Freilassung zu »Adelsrecht« kann ich darin nichts finden, eher daß diese *liberi* bei den »*urteila*« nun ihren Gerichtsstand haben, vermutlich also den Wehr- und Gerichtsgemeinden der herzoglichen *liberi* zugehören. Wenn aber einer in der Kirche (oder für die Kirche) »*libertas*« erwirbt, also »Gotteshausfreier« wird, während er vorher *servus* der Kirche, des Herzogs oder Adels war, dann wird ihm und seiner Nachkommenschaft durch den Synodalbeschuß der sichere Besitz der Freiheit garantiert. Die Stelle macht deutlich, daß diese »Gotteshausfreiheit« gefährdet war und des Schutzes durch Gesetze und Verordnungen bedurfte. Es ist sehr wohl möglich, ja wahrscheinlich, daß diese Gotteshausfreien identisch waren mit den »*liberi, qui et barscalci dicuntur*«, die wir ja gerade aus kirchlichen Urkunden der Zeit kennen. Bezeichnend an dieser Stelle ist der Gegensatz zwischen herzoglicher Initiative und herzoglichem Akt, der »Freiheit« schafft und diesen Rechtsstand in der Verpflichtung zur Teilnahme am Gericht und in der Genossenschaft der Gerichtsgenossen verankert, und andererseits der Eigeninitiative dessen, der Freiheit in der Kirche erwirbt. Es würde dem ganzen Tenor der bayerischen Synoden von Aschheim, Dingolfing und Neuching sehr wohl entsprechen, wenn mit dem aktiven Ausdruck »*in ecclesia libertatem conquirere*« eine »Ergebung« in die »Freiheit« der Kirche (= Geschützttheit) durch Herzogsfreie oder Nichtkirchenleute (mit Zustimmung ihrer Herren) verdeckt ausgedrückt wäre. Der durch Herzogshand Freigelassene muß Verpflichtungen übernehmen, der Erwerber (!) kirchlicher Freiheit nicht, er bedarf aber des Schutzes, weil er und seine Nachkommenschaft offen-

19) A. WERMINGHOFF, Zu den bayerischen Synoden am Ausgang des 8. Jahrhunderts, Festschr. H. Brunner (1910).

19a) LL. III. 464. Die achtzehn Artikel, die hier beschlossen wurden, geben sich als *leges populares*.

bar stets in Gefahr sind, die *libertas* zu verlieren. Das »*in ecclesia libertatem conquirere*« ist m. M. nicht viel verschieden von (se) *commendare in libertatem ecclesiae*, wie ja auch der Wechsel vom Passiv des »*dimissi sunt*« der »Herzogsfreien« zum Aktiv des »*conquirere*« der Gotteshausfreien nicht zu übersehen ist. Wir denken unwillkürlich an die Königsfreien, die 832 sich dem Gotteshaus Kempten ergeben, was der König erst nachträglich genehmigt. Wir wissen aus dem Indiculus Arnonis und dem Breviarium Uroffi, in wie großem Ausmaß die Herzoge Gut und Leute an die Kirche gegeben haben, wie sich dann Karl d. Gr. nachweisen läßt, um daraus die Leistungen der Kirche an Herzog und König zu übersehen. Die frühe Stelle der Neuchinger Synode zeigt jedenfalls die Verschiedenheit der Voraussetzungen und Formen der Freilassung, die Mannigfaltigkeit des Begriffsinhaltes von »*libertas*« und den Zwang sozialgeschichtlicher neben rechtsgeschichtlicher Deutung. Wer den sprachlich-inhaltlichen Unterschied zwischen herzoglicher *dimissio* und kirchlicher *conquisitio* beachtet, wird die herzogliche und die kirchliche *libertas* wegen der Verschiedenheit der Ausgangspunkte ihres Erwerbs niemals für identisch halten, weder im Sachgehalt noch in den Rechtsfolgen.

Bei den alten Römern und Galliern kommandierte sich, d. h. begab sich ein meist armer und niedriger Freier (*civis Romanus*) in die Klientel = Abhängigkeit eines reichen und mächtigen Patronus, das germanische *mundium* stellte eine ähnliche Einrichtung dar. Bei der *commendatio* der *minores milites* an die *principes* will sie Caesar von den *servi* und *famuli* geschieden wissen; die letzteren versteht die Chronik als niedere Hofdiener »*in servitio quotidiano*« — es gibt ja auch *ministeriales quotidiani* —, auch als *Dageskalken* und *Dagewarden*. An anderer Stelle setzt sie die *ministeriales* auch scharf von den *censuales* ab, die wir als »Wachszinser« auffassen müssen; sie gehören der *familia oboediens* (hörig), *permagnifica et sui iuris contenta* an; die *familia ministerialis* wird auch von den *servi censuales* abgehoben, d. h. den *casati* = den auf wirtschaftlich unabhängigen Hufen des Fronhofsverbandes angesetzten Leibeigenen-Unfreien. In die Wachszinsigkeit, den Stand der *coloni* karolingischer Reichsklöster Frankreichs im 9./10. Jahrhundert, sind im Ost- wie Westfrankenreich viele freie Franken, *liberi* = Königsfreie, eingegangen²⁰). Von ihnen und den *fiscalini* wird unten die Rede sein.

II.

Der Ausdruck »*commendatio*« wird von der elsässischen Klosterchronik vermutlich im rechtlichen Sinne der Traditionen von Freien und Unfreien an eine Kirche bzw. den Altar derselben wie auch im Sinne des Lehnrechts verstanden. Wer kommandiert, ist Herr über Leib, Leben und Gut, über den eigenen Leib wie über den fremden. *Com-*

20) TH. MAYER, Die Königsfreien und der Staat des Mittelalters, in Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte (1955) 7—56.

mendatio ist in fränkischer Zeit Ausdruck für die ein Lehensverhältnis begründende symbolisch-formale Rechtshandlung, die im Mittelalter *hominium* und *homagium* = Mannschaft benannt wird²¹⁾. Das 8. Jahrhundert unterscheidet eine *commendatio* in *vassaticum* und eine *commendatio in mundeburdium*. Letztere kennen wir aus der Formula Turonensis Nr. 48²²⁾, in der sich ein armer Freier, der sich weder kleiden noch ernähren kann, *in alterius mundoburdum tradere vel commendare debet*, wobei er *ingenuili ordine . . . servitium vel obsequium* verspricht und — allerdings nur nach einer Handschrift — lebenslängliche Dauer und Unkündbarkeit zugesichert erhält. Die Lex Ribuarica (c. 31) kennt einen *ingenuus in obsequio alterius*. Die Lex Baiuvariorum (II, 3) setzt für den, der eine Fehde (*seditio*) vom Zaune bricht, und seine standesgleichen Helfer einen Bußsatz von 600 beziehungsweise 200 solidi fest. *Minores populi* und *liberi*, die sich angeschlossen haben, zahlen nur 40 solidi. Diese *minores populi . . . et liberi* entsprechen wohl dem armen Freien der obigen Formula Turonensis, in der von Kriegsdienst, wenn auch von *servitium*, keine Rede ist. Man muß sich demnach diese *commendati* = Schutzbefohlenen (*clientes*), als grundhörige Bauern (*coloni, censuales*), vielleicht auch als *famuli, servitores, ministri*, allgemein Hausdiener vorstellen. Zum Vergleich muß man auch die *pauperes* und *iuniores* der Bischofskirche von Tours heranziehen, die Gregor vom Feldzug König Chilperichs gegen die Bretagne 578 zurückhält, der dafür als Entschädigung *bannos* verlangt²³⁾. Bei den *pauperes* denkt man sofort an die *oppressi liberi homines pauperes, qui in exercitum ire debent*, in den Capitularia missorum specialia von 802²⁴⁾, aber auch an die in den Neuchinger Dekreten von ca. 771 genannten »*hi qui in ecclesiam libertatem conquirebant*«, die und deren Sippe die *secura libertas* weiter genießen soll²⁵⁾. Gerade weil *senior* später der Name für den Lehnsherrn ist, liegt es nahe, die *iuniores* als freie [oder unfreie] *vassi* des Bischofs aufzufassen^{25a)}. Der König muß ein Recht auf ihre Dienste gehabt haben, da er Wehrrersatzzahlungen = *bannos* dafür fordert, die den *heribanni* entsprechen, die der Hausmeier Karlmann 741/2 dem neugegründeten Bistum Würzburg schenkt; sie werden von *liberi* bezahlt, die zu freier Erbleihe auf Königsboden sitzen und eine Hufe bewirtschaften, wie die Würzburg-Heidingsfelder Markbeschreibung von 779 deutlich erweist²⁶⁾, wenn sie nicht in den Krieg ziehen.

21) W. KIENAST, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft (*homagium*) in Deutschland während des Mittelalters, Deutsche Landesreferate a. IV. Intern. Kongr. f. Rechtsvergl. 1954. S. 26–48.

22) MG. Formulae, ed. Zeumer 158.

23) Gregor v. Tours, Hist. Franc. V. 26. S. 232 ff.

24) MG. Capit I (1883. Boretius) Nr. 34. — W. A. ECKHARDT, Die Capitularia missorum specialia von 802, DA XII (1956) 498 ff.

25) S. Anm. 19.

25a) H. KUHN, ZRG. GA 73 (1956) S. 29 vermutet, daß *senior* und *iunior* mit ihrer ganzen Wortverwandtschaft aus dem gallorömischen Vasallentum kommen.

26) MÜLLENHOFF-SCHERER, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa. I³. S. 225 ff.

Die *commendatio in vassaticum*, die sie als eigene Sonderform allmählich ablöst, legte dem *vassus* verschiedene Dienste auf, aber keine knechtisch = servilen, seit dem 8. Jahrhundert vor allem den schweren Reiterdienst. Diese *commendatio* erfolgt durch die Gebärde des Handganges und durch *fidelitas* = Treueid²⁷⁾. *Vassus* ist in der Merowingerzeit der Haussklave (*Lex Salica*) und meint wie *vasallus* bis in das 9. Jahrhundert hinein auch den unfreien Knecht. Seit der Mitte des 8. Jahrhunderts aber findet es auch auf Freie Anwendung. Nach F. L. Ganshof würden dann *vassi* und *vasalli* Leute einer auch niederen sozialen Stellung sein, die sich dem König oder anderen Herren zum Dienst vor allem als Krieger kommandieren, *fideles* aber die, die sich dem König kommandieren und ihm als Grafen, Pfalzgrafen, Bischöfe, Äbte, Pfalzkapläne usw. dienen und eine soziale Gruppe über den *vassi* darstellen. Die strenge Unterordnung des *vassus* und alle anderen angeführten Tatsachen zeigen den quasiservilen Charakter der älteren Vasallität, also einen politisch-verfassungsrechtlich ähnlichen Ansatzpunkt wie bei der Ministerialität. Bei beiden handelt es sich um den Versuch eines neuen, festeren Staatsaufbaus und einer neuen Herrschaftsstruktur mit neuen Werkzeugen und abhängigen, zuverlässigen Trägern. Indem aber zur Kommandation seit dem 8. Jahrhundert der aus dem alten germanischen Gefolgschaftseid und dem Antrustioneneid^{27a)} weiterentwickelte vasallitische Treueid (*fidelitas*) tritt, den dann alle *vassi* ihren Herren leisten, wird es auch dem aufsteigenden Adel der Karolingerzeit erleichtert, in die Vasallität einzutreten, in der er nun nicht mehr nur ein quasiserviles Verhältnis zu erblicken braucht, weil ihn der gefolgschaftliche Eid vom *servus vassus* trennt. Darum hebt sich der *fidelis* in der Karolingerzeit über den bloßen *vassus* im Sinne Ganshofs. Den zeitlichen Punkt der Differenzierung der *vassi* in zwei soziale Gruppen können wir fast genau festlegen; er fällt in die Zeit um und nach 800. Karl d. Gr. nimmt 802 nach dem Bericht der Lorsch Annalen²⁸⁾ die Kontrolle über die Rechtspflege im Reiche aus den Händen der *pauperiores vassi de infra palatio* und überträgt sie den Grafen, Herzögen, Bischöfen, Äbten, schon deshalb, weil sie Macht

27) Beispiele und Belege bei F. L. GANSHOF, *Feudalism* (1952) 26 ff.; ders. *L'Origine des rapports féodo-vasalliques, I problemi della civiltà Carolingia* (1954) 27–69. — P. S. LEICHT, *Il feudo in Italia nell' età Carolingia*, ebda. 71–107. — Vgl. C. E. ODEGAARD, *Vassi and fideles in the Carolingian empire* [Cambridge, Mass. 1940]. H. HELBIG, *Fideles Dei et regis. Zur Bedeutungsentwicklung von Glaube und Treue im hohen Mittelalter*, *AKuG XXXIII* (1951) 275–306. — Zum Gesamtproblem: H. MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt* (1933). — D. v. GLADISS, *Fidelis regis*, *ZRG. GA.* 57 (1937) 442 ff.

27a) *Formulae Marculfi* I. 18 (ed. Zeumer S. 55): »*Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlesam, nostro tueantur auxilio. Et quia illi fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatino nostro una cum arma sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est coniuurasse: propterea per presentem preceptum decernemus ac iubemus, ut deinceps memoratus inter numero antrustionorum computetur.*« Es ist bezeichnend, daß der Mann, der mit seinen Waffen in die königliche Pfalz kommt und sich als Gefolgsmann verpflichtet, *tuitio*-Schutz will.

28) *MG. SS. I.* (1826) 38 — Katz. *Annalium Laureshamensium editio emendata* (1889) S. 45. — W. A. ECKHARDT, a.a.O. S. 511.

genug haben, den rechtbrechenden *potentes* entgegenzutreten, deren Kreis sie selber zugehören. Das schloß nicht aus, daß trotzdem später noch (819) *vassi* und *ministeriales* als Königsboten verwendet wurden²⁹⁾. »*Ministerialis*« aber wird in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts die Bezeichnung für die höchsten politischen Ratgeber des Königs aus hochadeligem Stande, Grafen und Bischöfe³⁰⁾.

So sehr der Begriff »*se commendare*« terminus technicus für die Begründung eines vasallitischen, eines echten Lehnsverhältnisses geworden ist, werden trotzdem im ganzen Mittelalter damit immer wieder auch Begründungen von nichtvasallitischen Schutzverhältnissen (*commendatio in mundeburdium*) bezeichnet. Mancherorts leistet auch der bäuerliche Grundholde seinem Grundherrn das *homagium* zur Begründung niederer Leiheverhältnisse³¹⁾; häufiger aber und verbreiteter ist der bloße Treueschwur (St. Gallen). Das salzburgische Beutellehen, das ursprünglich echtes Lehen war, wie H. Klein³²⁾ gezeigt hat, aus adeliger in bürgerliche und bäuerliche Hand kam und trotzdem echtes Lehen blieb, wurde gegen Hulde (*fidelitas*) und Mannschaft (*homagium*) verliehen. Mit W. Kienast bin ich der Meinung, daß die mittelalterliche Mannschaft unfreier Bauern nicht erst ein spätes Gegenstück zum *homagium* der Vasallen sei, sondern unerschwellig seit fränkischer Zeit weiterlebte, und nur von der sozialgehobenen »Mannschaft« und Vasallität des Adels völlig überdeckt war. Schutzverhältnisse nichtadeliger Freier (*pauperes*) sind ja die eigentliche Wurzel der Kommendation (Antrustioneneid!) gewesen. Man vergesse dabei nicht die massenhafte freiwillige und gelenkte Kommendation von Königsfreien in die Schutz- und Grundherrschaft der Kirchen, die in symbolischen Akten vor sich gegangen sein mag; man denke auch an die Cerocensualität, in die viele Königsfreie eingingen. Kommendation begründet unter bestimmten Voraussetzungen auch ein dienstmännisches Verhältnis im 10. Jahrhundert. Man hat die *traditio* der *nobilis matrona* Roza und ihrer vier Töchter an das Hochstift Freising [*ea lege, ut omnes sue posteritatis viri, si essent beneficiati, pontificale servitium servirent frisingensi episcopo, aut camerale aut pincernale aut dapiferale servitium ministrarent, mulieres vero perpetualiter absque omni servili condicione permanerent, nuberent, quocumque vellent*] in den Jahren 972/76³³⁾ gerne als Beweis für den Eintritt von Edelfreien in die Ministerialität angeführt, aber übersehen zu fragen, warum sie das tat, wozu der Nachsatz vor allem zwingt, daß bei Heiraten der Töchter außerhalb der *familia* (?) des Hochstifts deren Güter freisingisch bleiben sollen, also wesentlichen Beschränkungen des Güterrechts unterliegen; das ist aber Zeichen dafür, daß es sich um »Inwärtseigen« handelte. Warum die *nobilis ma-*

29) Cap. miss. von 819 = Boretius Nr. 141. c. 26.

30) Belege bei K. BOSL, Vorstufen d. deutschen Königsdienstmannschaft, a.a.O.

31) Vgl. P. PETOT, L'hommage servile, Rev. hist. de droit français et étranger. 4 sér. ann. 6 (1927).

32) H. KLEIN, Ritterlehen und Beutellehen in Salzburg. Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde 80 (1940).

33) BITTERAU, Traditionen Nr. 1244.

trona sich und ihre vier Töchter selbst tradiert, sagt uns der Vertrag der nobilis mulier Guntpirich mit Bischof Abraham von Freising aus den Jahren 972–976³⁴⁾; bei beiden Verträgen und *traditiones* war der Hochstiftsvogt beteiligt. Hauptgrund für Guntpirich war ihre Ehe mit einem *famulus* Sindo der Freisinger Bischofskirche. Um die Nachkommenschaft vor der *servilis condicio* zu bewahren, der sie durch Geburt zugehörte, schenkt die *nobilis mulier* zwei Hufen und fünf Leibeigene zu Ramelsbach, damit ihre belehnten Söhne dem *pontificale servitium* (das *honoratum* war) zugeordnet würden, die Töchter aber von der *servilis condicio* befreit bleiben, also Ehefreiheit hätten. 1047/53 wurde die Frage untersucht, ob die *stirps Guntpirich serviliter oboedire* müsse und festgestellt, daß sie frei von *servilis anxietas* sein sollte. Das hinderte aber nicht, daß die Nachkommenschaft der Guntpirich unter die *consuales* gerechnet wurde (vermutlich Wachszinser)³⁵⁾. Zwischen 957 und 977 fällt die Übergabe von Leuten, die einst die *libertas* hatten, in das *iugum servitutis* der Freisinger Kirche, weil ihre *praedia* nicht mehr zum Lebensunterhalt ausreichten; sie wurden *consuales*³⁶⁾.

Die eben besprochenen Fälle zeigen in auffälliger Weise das Zusammenfallen oder Zusammenwachsen von älterem Niedervasallenrecht mit strenger Gehorsams- und Dienstpflicht und der Hörigkeit des gehobenen Hofrechts. Der Freisinger *vir servus*, dessen Mutter oder Großmutter eine *nobilis mulier*, dessen Vater oder Großvater ein *famulus* der Bischofskirche war, der »Lehen erhalten« und *beneficiatus* werden kann, dann aber die gehobenen *servitia pontificalia* (Hofamtsdienste) leistet, setzt die Möglichkeit der Benefizialleihe bei besonderem [Vasallen-] Dienst auch für Leute voraus, die eigentlich dem Hofrecht, der Hörigkeit unterstehen, also Leibeigene sind. Nun ist oben schon der quasiservile Ursprung der Vasallität hervorgehoben und ebenso an der zitierten Formula Turonensis Nr. 48 die Vasallität oder *commendatio* von (*pauperes*) *liberi*, die sich nicht mehr kleiden und ernähren konnten, in das *mundeburdium* mit *servicium* und *obsequium* im 8. Jahrhundert gezeigt worden, was sich sachlich, aber nicht formal verändert, jedenfalls aus gleichem Grund am Ende des 10. Jahrhunderts sich noch in Freising fand. Wenn man nun mit der neueren Forschung, besonders mit Th. Mayer und H. Dannenbauer, konsequent den weiteren Schritt tut, in diesen *liberi* (*pauperes*), [*qui in exercitum ire debent*], die von den *potentes* und *iudices* bedrückt werden, »Königsfreie« zu sehen, dann bietet sich der Schluß an, daß deren Verhältnis zu König, Herzog oder Graf in den Formen einer niederen »quasiservilen Vasallität« gehalten gewesen sein kann oder muß. Daß der Königsfreie auch Lehen nehmen und sich unter besonderen Verhältnissen auch »*in vassaticum commendare*« konnte, zeigt die Constitutio de Hispania prima von 815, der Fall der in Septimanie

34) BITTERAUF Traditionen II. 1226 u. 1458. Die Kinder folgen im Standesrecht des Mittelalters der ärgeren Hand, schon wegen des Besitzrechtes zur Vermeidung von Verlusten seitens der Leib- und Grundherrn.

35) BITTERAUF II. 1458 a und b.

36) Ebda II. 1315 c. Vgl. Formula Turonensis Nr. 48 s.o.

angesiedelten spanischen Flüchtlinge, die gerade H. Dannenbauer als Musterfall seiner »Königszinser« anführt³⁷⁾. Solange dieser Dienst Waffendienst war, war er sozial gehoben; er verlor aber Bedeutung und Prestige, wenn er nicht mehr geleistet wurde, und sank langsam ab, er näherte sich den *servicia* der unfreien *servi* und *servientes*; das geschah besonders bei Schenkung und *traditio* dieser *liberi* an die Kirche. Wenn man so will, könnte man, vorausgesetzt, daß die Prämissen richtig sind, im Dienstrecht des 11. Jahrhunderts auch einen Nachklang des Rechtes der Königsfreien erblicken, muß aber hinzufügen, daß die »Königsfreiheit« mindestens durch das Hofrecht und seine *specialia servitia* hindurchgehen mußte, um Ansatzpunkt für die Ministerialität und das *ius ministerialium* zu werden, das sich damit als schillerndes, komplexes Gebilde von historischer Vielschichtigkeit erweist. Es gab aber schon in karolingischer Zeit »*servi qui ... in bassallitico honorati sunt*«³⁸⁾ und es gab Fälle, in denen der Vasall in Gefahr war, seinen Freienstand zu verlieren, weswegen er das vasallitische Band zum Herrn lösen konnte³⁹⁾. Es gab Fälle, in denen *servi* Grafen werden konnten⁴⁰⁾ und es gab »*de infra palatio pauperiores vassi*«, »*vassi dominici, qui adhuc intra casam serviunt et tamen beneficia habere noscuntur*«⁴¹⁾ und »*vassi, qui ... nobis assidue in palatio nostro serviunt*«⁴²⁾ von denen die mit Gütern, zahlreichen Hufen im Land draußen belehnten *vassi* wohl zu unterscheiden sind⁴³⁾.

III.

Daß der »Dienst« des »kleinen Mannes« (Freien, Kerl) wie des Unfreien in vasallitischen und nichtvasallitischen Formen, aber an besonderen Mittelpunkten der Herrschaft und zu besonderen Gelegenheiten (Krieg, Mission, Kontrolle) keine fränkische Besonderheit ist, sondern auf längerer germanischer und keltischer Tradition beruht, hat zuletzt H. Kuhn⁴⁴⁾ mit überzeugenden Argumenten dargestellt. Mag er

37) Cap. I. Nr. 132: »*ut se in vassaticum comitibus nostris more solito commendent, et si beneficium aliquod quisquam eorum ab eo cui se commendavit fuerit consecutus, sciat se de illo tale obsequium seniori suo exhibere debere, quale nostrates homines de simili beneficio senioribus suis exhibere solent.*«

38) Cap. miss. 792/3. c. 4. Cap. I. Nr. 25.

39) Cap. von Aachen 802/3. c. 16. Cap. I. Nr. 77.

40) Adrevald von Fleury, *Miracula S. Benedicti* (ed. Holder Egger), MG. SS. XV. S. 486.

41) Cap. von Boulogne von 811: Cap. I. Nr. 74. Der Normalfall war also, daß *vassi*, die *intra casam serviunt*, kein Lehen hatten, am Hof oder Pfalz des Herrn also behaust, ernährt, bekleidet, bewaffnet wurden. Vgl. Cap. von Heristal von 779, Cap. I. Nr. 20.

42) Cap. miss. von 824: Cap. I. Nr. 148.

43) Vgl. vor allem wegen vieler Belege in Karolingerzeit A. BALDAMUS, *Die Anfänge der Ministerialen unter den Karolingern*, Diss. Leipzig (1879).

44) H. KUHN, *Die Grenzen der Gefolgschaft*, ZRG. GA 73 (1956) 1–83. KUHN hat eine schiefe Vorstellung von Wesen und Zahl der Freien.

auch die »Gefolgschaft« zeitlich wie sachlich zu sehr einschränken und ihre politische wie ethische Bedeutung zu gering einschätzen, sicher ist sie eine germanische »Hochform« gewesen, deren Entwicklungsstufen und Erscheinungsarten von dem uns literarisch bezeugten »Idealfall«⁴⁵⁾ bis zu wenig ausgereiften Vorkommen und vasallistisch-gefolgschaftlichen Mischtypen gereicht haben wird und muß. Kuhn stellt neben Gefolgschaft Gesinde, Dienstmannen, Hofbeamte, Heerhaufen und Adel in Königsdienst. Vom Gesinde, das die täglich gewöhnliche Arbeit verrichtet, heben sich die Dienstmannen-Männer am Hofe ab; sie sind zwar aus Knechten und anderen Dienstbaren (Hintersassen, Hörigen, Vasallen) hervorgegangen, tun aber meist geachteterer Dienste und genießen höheres Ansehen. Unter Heerhaufen versteht man Gruppen, die zu einzelnen Unternehmungen gesammelt wurden oder sich zusammentaten, wie die meisten Flotten und Heere der Wikinger. Aus Gesinde und Heerhaufen wird auch die Gefolgschaft gespeist. Über sie erheben sich die Dienstmannen. Ein Gebilde eigener und gehobener Art ist der Adel im Königsdienst. Das Gesinde beruht auf Gehorsam, weil Knechte keine oder beschränkte Freiheit haben (*obsequium*, nicht *oboedientia*), die Gefolgschaft beruht auf Treue und wohl grundsätzlich Freiheit, nicht auf Eid, den Kuhn besonders in Massenwendungen für christlich hält, auch nicht auf Stammesgenossenschaft. Der einseitige Eid, der mit Aufgabe der Freiheit zusammenhängt, ist aus dem festen, fortdauernden Dienstverhältnis erwachsen.

In Zeiten des Friedens und der Seßhaftigkeit, in der kein guter Boden für die freie Gefolgschaft war, gingen die Herren zu Dienstmannen und Vasallen über, denen sie klar als Gebieter überlegen waren; das Christentum hat mit seiner Auffassung von Dienen und Treue einen ethischen Beitrag dazu geleistet. Bei Langobarden und Franken bedeutet *gasindus*, *gasindius* einen Vasallen oder Mann in ähnlichem Stand, die auf dem Wege zum Dienstadel waren. Sie standen im Dienst des Königs oder eines anderen Herrn, weilten aber nicht immer an deren Hof und hatten selber wieder Leute (Vasallen); ähnlich sind die *gasindi* fränkischer Großer und die königlichen *antrustiones* aufzufassen, sowie der englische *Degn* (= Diener) [Thane], der Vasall und Ministerialer/Hofbeamter (auch bei Frauen und Geistlichen), daneben auch Krieger ist, aus geringem Stande am Königshofe aufsteigt und zum Adeligen wird. Daß es in der Vasallität und im Lehnswesen auch Treuepflicht und gesteigertes Ethos gab, wird von niemand bestritten. Kuhn (S. 57) lehnt aber einen direkten Anteil des germanischen Gefolgschaftswesens am Aufbau der Vasallität ab; wäre dem so, dann müßte auch die herrschende Lehre vom Beitrag der germanischen Gefolgschaftstreu zur Entfaltung der mittelalterlichen Vasallentreue (*fidelitas*) erneut überprüft werden, das heißt, es bliebe nur übrig, den stärksten Einfluß des christlichen Treue- und Dienstgedankens anzunehmen und nachzuweisen. Kuhns Ablehnung aber bedeutet nicht Leugnung einer germanischen Wurzel von Vasallität und Lehnswesen; nur sieht

45) Tacitus, *Germania* c. 13–14.

er sie nicht in der Gefolgschaft, sondern in den »Vasallen älterer Schichten« (S. 55), die in gefolgschaftsloser Zeit den meisten kriegerischen und höheren Dienst bei den *primores*, *meliores*, *magnates* und bei den Königen taten; er nennt die germanischen Ahnen der Vasallen »Dienstmannen«, die der Sphäre des Hauses und der Grundherrschaft zugehören. Fürstendienst hat immer geadelt, auch den Knecht; nur die gewöhnliche Arbeit, die nicht geachtet war, wurde vom Unfreien oder Halbfreien, von Knecht und Magd und Hintersassen geleistet. Ihre Zahl muß sehr groß gewesen sein, da sonst eine Ernährungswirtschaft für die Adelshöfe bei extensivem Betrieb nicht vorstellbar ist. Problematisch bleibt nur der rechtlich, ständisch, wirtschaftlich selbständige »freie Bauer«.

»Mann« (später Vasall, Dienstmann) geht auf spätlateinisch *homo* zurück und bedeutet im Angelsächsischen um 700 Sklave, um 900 den freien Vasallen oder den Mann im Herrendienst. Der Handgang als Aufnahmezeremonie ist außerhalb der vasallitischen *commendatio* Zeichen der Unterwerfung oder Waffenstreckung (*deditio*) und weist in die Sphäre der Knechtschaft. Dem ags. *Degn* entspricht der spätlateinisch-frühmittelalterliche *puer*; beide nahmen die Bedeutung von *vassus* an. (*puer regis* in der Merowingerzeit). Dazu kommt der vielleicht ursprünglich keltische *baro*, der ein bäuerischer Tölpel gewesen sein kann (vgl. den fränkischen *sakebaro*!). Eindrucksvoll ist die geschichtliche Begriffsweite der Wörter, die den Mann im augenfällig sozial hebenden Königsdienst bezeichnen^{45a}). Überraschend ist aber die Feststellung Kuhns (S. 64), daß dem Bedeutungskreis der Worte für den Königsdienst (*rink*, *Degn*, *mann*, *erl*, *segg*, *sveinn* und *drengr*) die Bezeichnungen für das Mannesideal entstammen, während es verständlich ist, daß die kriegerische Hofgesellschaft, ganz gleich ob gefolgschaftlich oder herrschaftlich gebildet, an sich das Mannesideal geprägt hat. Das kann nur möglich sein, wenn nicht nur einzelne, sondern ganze Gruppen die kriegerische Hofgesellschaft bildeten, die den Sklaven, Hörigen, Vasallen eine Chance zum Aufstieg zusammen mit dem Kriegsdienst bot.

Das keltische Wort »*ambaktos*«-Dienstmann ist wohl der stärkste Zeuge für sehr frühe keltische Einflüsse auf diese Verhältnisse⁴⁶), und zwar schon vor Tacitus, also vorgallorömisch. Sind auch keltische Einflüsse auf die südgermanische Gefolgschaft wahrscheinlich und römische möglich, so bedeutet es doch eine völlige Umkehrung der herrschenden Meinung, daß Anstoß oder Vorbild einer keltischen Gefolgschaftsordnung (*devoti*, *soldurii*) im 1. vor- und nachchristlichen Jahrhundert die Germanen zu dieser höheren Form gesellschaftlichen Lebens geführt habe, der die Germanen nicht die Treue, sondern die Freiheit als ihren Beitrag hinzufügten. Tausend Jahre später regte angelsächsisches Vorbild aus dem Danelag das nordische Gefolgschaftswesen

45a) KUHN, S. 59: *baro* (röm. Tölpel) = Baron; *sveinn* (altn. Schweinehirt) = Junker; *minister* = Diener = Minister; *mann* (ags. Sklave) = Königsmann; Knecht = engl. *knight* (Ritter); *mareskalk* (fränkisch) = Marschall (altn. *skolkr* = Schuft).

46) Vgl. das keltische Lehnwort »Reich« im Germanischen (*riks*).

überhaupt erst an (Wikingerzeit), dessen Blütezeit 1015–1066 mit dem nordischen System der Ledungflotten zusammenfällt. Im Westen nehmen seit der ersten Jahrtausendmitte Vasallen die Stelle der Gefolgschaft ein; sie sind im Frankenreich wie bei den Angelsachsen von der keltischen Vasallität abhängig [*þegn*: *Degen*, *puer (regis)* (*cyninges*) *þegn*: Dienstmann, mann: *homo*: *dienstmann*; *herr*]. Die überragende Stellung dieser Vasallen an den Höfen in Frieden und Krieg wurde die Wiege eines neuen Adels und ihr Lebensstil sozialverbindliches Mannesideal auch für die Ministerialen, ihre späteren Erben. Vorläufer dieser Vasallen im Westen waren Dienstmännern und Kriegsknechte in ähnlicher Stellung vor der Mitte des ersten Jahrtausends; diese aber verdanken sie keltischem Vorbild der Zeit, da die Kelten noch selbständig waren, die ihre Lehnworte *oitos* = Eid (Diensteid) und *ambacht* beigesteuert haben⁴⁷⁾, ohne daß damit eine genuingermanische Dienstmannschaft auszuschalten wäre. Die vorgefolgschaftliche Dienstmannschaft muß eng in die Hausgemeinschaft gebettet gewesen sein und hat geringe soziale Abstände zur Voraussetzung. Im Gefolgschaftswesen sondern sich Herr und Krieger vom Gesinde und das blieb auch so nach dem Aufgehen der Gefolgschaft im Vasallentum, das eine Periode des Übergangs von altväterischen zu spätantik-mittelalterlichen Gesellschaftsformen ablöst, deren Hauptzeugnis die Gefolgschaft ist.

Man muß gestehen, daß nach dem kräftigen Schlag, den F. Genzmer⁴⁸⁾ gegen die Sippe, ein Hauptparadestück germanischer Rechts- und Sozialgeschichte, mit Erfolg geführt hat, der Versuch H. Kuhns, das eben erst von W. Schlesinger und O. Plaßmann stark verankerte Gefolgschaftswesen aus den germanischen Angeln zu heben, auf natürliche Skepsis stößt, obwohl man seinen Argumenten Raum und seiner überzeugenden Betonung der Stellung der Dienstmännern und Vasallen sogar Recht geben muß. Gerade wenn sich in der Karolingerzeit eine gehobene hochadelige Vasallität über zwei Schichten niederer *vassi* erhebt und wenn neben den *vassi* die kriegsdienstverpflichtete Schicht der »Königsfreien«, die zahlreich gewesen sein muß, eben erst neu gedeutet wurde, wenn wir bis in die Merowingerzeit Vorstufen der mittelalterlichen Dienstmannschaft verfolgen können, dann ist man bereit und geneigt, Kuhns Feststellung zuzustimmen, daß neben Gefolgschaft, ja sogar vor, mit und nach ihr Gesinde, Dienstmännern, Hofbeamte und Heerhaufen eine bedeutsame Rolle gespielt haben und daß der Adel im Königsdienst über sie alle hinauswuchs. In diesem Sinne läßt sich sogar die Entstehungsgeschichte der Ebersheimer Chronik interpretieren, die uns zu diesen Überlegungen geführt hat. Daß der Treueid nicht der Gefolgschaft entstammt, ist plausibel, bedarf aber neuen religionsgeschichtlichen Beweises. Neu ist der Hinweis auf die Freiheit als das gestaltende Prinzip der Gefolgschaft; ist das richtig, dann hat sie keinen Beitrag zum Gesellschaftsaufbau der adeligen Führungsschicht geleistet, da Führer und Gefolgsmann ebenbürtig waren; außerdem hat sie ihre Leute

47) Die philologischen Belege bei KUHN, S. 81.

48) F. GENZMER, Die germanische Sippe als Rechtsgebilde, ZRG. GA 67 (1947) 34–49.

selber verbraucht. Für diese Untersuchung aber hat Kuhns philologischer Befund die Bedeutung, daß das hochmittelalterliche Dienstrecht, das *ius ministerialium*, in eine große Perspektive und Kontinuitätsreihe bis in die keltisch-germanischen Jahrhunderte v. Chr. gerückt wurde, die ich in meinen Studien über die Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft an Hand der schriftlichen Quellen bis in die frühe Merowingerzeit ausgedehnt hatte. Gerade dies alles aber macht die Fragestellung unserer jetzigen Untersuchung notwendig und aktuell und zwingt außerdem zu einem sozial- und gesellschaftsgeschichtlichen, nicht primär rechtsgeschichtlich-juristischen Standpunkt.

Daß der Dienstmann neben der niederen und gehobenen Vasallität und den Königsfreien auf eine germanische Tradition kontinuierlich zurückgeht, zeigt seine Existenz in der Karolingerzeit⁴⁹⁾, auch wenn Vasallität und Lehenswesen vieles verwischen und beide Formen nebeneinander herlaufen, wie uns die hochadeligen *ministeriales* des 9./10. Jahrhunderts zeigen. Neben diesen hohen »Hof- und Staatsbeamten« fungieren an Königspfalzen und Herrenhöfen zahlreiche Haus- und Hofdiener, wie Hinkmar nahelegt. Wir hörten schon von »*vassi . . . assidue in palatio . . . servientes*« aus der Zeit Ludwigs des Frommen. Karl der Kahle hat *domestici* und *famulantes*, König Wido spricht von *palatini . . . suis contenti stipendiis* und Lambert von *imperiales homines . . . suis contenti* (898). Wir hörten von den *pauperiores vassi de infra palatio* zu 802. Wir wissen von Dienern der Herrenhöfe, obwohl hier die Ausdrücke sehr schillern. Sonderfälle werden uns bald beschäftigen. In Lothars Aufgebot gegen Corsica waren *austaldi* (825), »*qui in palatio nostro frequenter serviunt*«, »*qui in eorum proprietate manent*«. Sie sitzen an Herrenhof und Pfalz und haben kein Lehen, werden also am Herrenhof erhalten (= *homines habitantes in curiis nostris non habentes hereditatem ex eis nisi hareas tantum et comunionem in pascuis, in aquis et silvis*). Sie begegnen mit *vassi* und mit *mansuarui* zusammen. Ihnen ähnlich müssen die *fiscalini* gewesen sein, welche die königlichen Güter bewirtschafteten und zu ihnen gehörten, dort unterhalten wurden und gewisse Vorrechte genossen⁵⁰⁾. Aus diesen zwei Klassen, von denen die *baistaldi* (Prümer Register, Caesarius) aus Hörigen und Freien, letztere aus Hörigen bestanden, ging vornehmlich die hochmittelalterliche Ministerialität hervor. Wir hörten oben schon von den »*fiscalini et coloni et ecclesiastici atque servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in basallitico honorati sunt cum dominis suis et caballos, arma et scuta et lanceas et spata et senespasiota habere possunt*«⁵¹⁾ (792/3).

Unsere Teilerörterung ging von *commendatio*, *homagium*, *fidelitas* aus und erfaßte den quasiservilen Charakter der frühen Vasallität im Zusammenhang des zu leistenden Dienstes. *Commendatio* war auch Form zur Begründung niederer Vasallitätsverhältnisse und lebte fort. Als sich seit dem 10. Jahrhundert in Frankreich schneller, in

49) Material und Belege bei Baldamus, a. a. O.

50) G. WARTZ, VG IV, 294 ff.

51) Cap. miss. 792/3: Cap. I. Nr. 25.

Deutschland wegen des Fortbestehens der Königsfreiheit in größerem Umfang und der starken Differenzierung der Unterschichten langsamer ein nivellierter bäuerlicher Grundholdenstand auszubilden begann, um dann im 12./13. Jahrhundert in die neue Leibeigenschaft einzumünden⁵²⁾, da mag das *hominium* der Grundholden, der *commendati*, für alle Angehörigen der Klasse einer Herrschaft, einer Landschaft, eines Landes sich eingebürgert haben, besonders nach den großen Eigenleutekäufen, wie sie z. B. das Hochstift Würzburg im 14. Jahrhundert tätigte. Aus dem Schutz, den der *commendatus* gewann, der Vogtei, erwuchs die Erbhuldigung der frühen Neuzeit, aus der territorialen Obrigkeit, die sich in der Forderung von Schatzung, Steuer, Reis, Folg, Gastung, Rauchpfund ausdrückt, die Landeshuldigung.

Das *homagium ligium*, das um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Frankreich entwickelt ist und den deutschen Weg der Ministerialität, wieder Zeichen einer starken Traditionsgebundenheit, vermeiden läßt, weil sie den Lehnrechtskreis auch nicht sprengt und eine gleichzeitige Entwicklung von oben und unten her anbahnt, suchte die alte strenge Vasallenpflicht der Karolingerzeit auf einem Höhepunkt feudaler Gesellschaftsentwicklung wieder zu erneuern. Zu den Fällen, in denen das *hominium*, ein seit dem 12. Jahrhundert erscheinender Begriff, fehlt und meist nur *fidelitas* = Treueid (hier wie Kuhn Dienstleid) geschworen wird, gehört logischerweise das dienstmännliche Verhältnis. Der Ministeriale schwört normal nur *fidelitatem* und leistet keine Mannschaft, 1. weil er ohnedies Leibeigener, Unfreier des Dienstherrn und in dessen *potestas* ist, 2. weil das *homagium* / *hominium* so sehr schon Bestandteil der Begründung eines rechten Lehensverhältnisses geworden war, daß ministerialische Mannschaft den *commendatus ministerialis*, der schon ritterlich lebte und in Spitzenvertretern ebenso reich, ja mächtiger war, wie mancher freie Vasall und Adelige, in den Rechtsstand der freien Vasallen gehoben, ihm ein Präjudiz der Freiheit = Edelfreiheit gewährt hätte. Anders ist es, wenn der Dienstmann eines Herrn von einem anderen ein rechtes Lehen (*beneficium*), kein Dienstlehen erhält, das ja nur der eigene Dienstherr geben konnte, wenn Ministerialität als Weg neben und Mittel gegen das feudale Lehenswesen überhaupt einen Sinn haben sollte. Für das echte Lehen des Fremden leistet der Dienstmann Mannschaft. Dieses häufte sich seit dem 12. Jahrhundert und führte 1. zur Anerkennung der Lehnsfähigkeit der Ministerialen und 2. zur Hingabe von echten Lehen durch die eigenen Herrn und zur Huldigung der Dienstmannen an sie für das *beneficium*. Im Interesse des Dienstherrn freilich lag es, daß Dienstgut, Dienstlehen möglichst lange von den rechten Lehen geschieden blieb. Trotzdem war die Verschmelzung mit den freien Vasallen zum Ritterstand und zum neuen Stand des Niederadels nicht mehr aufzuhalten, seitdem der Ministeriale in den nämlichen Rechtsformen von *fidelitas* und *hominium* ein Lehnsverhältnis begründete.

52) K. BOSL, Freiheit und Unfreiheit. Zur Entwicklung der Unterschichten in Deutschland und Frankreich während des Mittelalters, VSWG 44 (1957) 193–219.

IV.

In der Ebersheimer Chronik kommandiert (tradiert) Caesar die *minores milites*; er ist ihr Eigenherr; sonst würden sie sich selber tradieren können. Er kommandierte sie den *principes* zu einem besseren Recht als dem der *servi* und *famuli*, nämlich dem der *ministeriales*, d. h. der Inhaber von *ministeria*, worunter häufig die bekannten Hofämter verstanden wurden, denen oft die ganze Dienstmansschaft eines Herrn auch mit dem Dienstgut zugeteilt war. An und um alte Kaiserpfalzen und Reichsburgen der Spätälter, sicher der Staufer, finden wir in der Regel alle wesentlichen Hofämter urkundlich belegt; über sie erheben sich die diensttuenden Inhaber der Reichshofämter, die das eigentliche Kabinett der Stauferkaiser bilden. Durch die *commendatio* werden nach dem Bericht der Klosterchronik die *principes zu domini* (Dienstherren, Lehnsherren, vielleicht auch Landesherren) und *defensores* (Schutzherrn) der Inhaber der *ministeria*, die wir als reisige, bewehrte Hof- und Gutsbeamte kennen. Ministerium ist das Hofamt und wie in Karolingerzeit das Amt, der Dienst wie das Dienstgut. Die Träger heißen *ministeriales*. Weil sie aus der *familia* von *fisci dominici* = Königshöfen (die an die Kirche geschenkt wurden) hervorgingen, heißen sie auch *fiscales regni*, was bei Leuten auf Höfen des Klosters und des Reichsbistums Straßburg seine besondere Bedeutung hat und einen Anspruch gegenüber Abt und Bischof erhebt. Damit aber sind wir auf die für unser Thema entscheidende Frage der Herkunft der (Reichs-) Dienstmänner geführt, und zwar nicht primär institutionell, sondern gesellschaftlich-sozial und prosopographisch.

H. Dannenbauer⁵³⁾ hat die Feststellung getroffen, daß die Königszinsler = Königsfreien von Anfang an sozial und wirtschaftlich nicht einheitlich sind. Dem ist zuzustimmen. E. F. Otto hatte das auch für die Ministerialität behauptet und die Annahme einer adeligen und nichtadeligen gefordert, für erstere aber keine genügenden rechtlichen Beweise erbracht. Neben Königsfreien, die aus eigenen Mitteln (*per se*) sich zum Kriegsdienst ausrüsten können, rechnen die karolingischen Kapitularien mit solchen, die zu mehreren, zwei bis sechs, sich zusammentun müssen, um einen Mann zu stellen. In der Folgezeit gehen nach Dannenbauer die Wohlbegüterten und die Kleinen verschiedene Wege, die ersteren steigen zu Freiherrn auf, werden kleiner Ortsadel, schöpfbare Bauern, Ministerialen, die anderen leben als Kleinbauern, wenn sie sich nicht in die Wachszinsigkeit ergeben oder gar von einem Herrn abhängig werden und unter dessen Unfreien aufgehen. Bei aller Zustimmung zur neuen Sicht der Königsfreien, die wir Th. Mayer und H. Dannenbauer verdanken, und in dem Bemühen, gerade in der Sozialgeschichte Monokausalität zu vermeiden, muß ich gegen einen summarischen

53) H. DANNENBAUER, Die Freien im karolingischen Heer, Festschr. Th. Mayer I (1954) 49 ff; Ders., Paraveredus – Pferd, ZRG. GA 71 (1954) 55; ders., Freigrafschaften und Freigerichte, in Das Problem der Freiheit, Vortr. u. Forsch. II (1955) 57 ff; ders., Königsfreie und Ministerialen, in Grundlagen der mittelalterlichen Welt (1958) 329 ff.

Schluß von der Ministerialität auf die Königsfreiheit gerade nach den in diesem Punkt überzeugenden Untersuchungen von H. Kuhn (s. o.) Vorbehalte anmelden. Im Grunde ist die Forschung jetzt mutatis mutandis in einer ähnlichen Lage wie bei der Urmeiertese V. Ernsts, gegen die U. Stutz⁵⁴⁾ mit Grund Stellung genommen hat. Man kann nicht abstreiten, daß Königsfreie Ministerialen geworden sind, aber es kann dies nicht ohne Durchgangsstufen geschehen sein, wie ich unten zeigen werde. Daß aber das »Institut« der Königsfreiheit die Wiege des Instituts der Ministerialität gewesen sei, das anzunehmen, sehe ich keine Voraussetzungen. Der »Dienst«, wie ihn Ministerialen üben, auch der berittene Waffendienst, den gerade die Königsfreien nicht leisten können, weswegen sie zu Gotteshausleuten werden, hebt sie grundsätzlich von den Wehr- und Rodungsbauern und ihren Heer- und Gerichtsgemeinden ab, als die wir die »Königszinser« dank Dannenbauer auffassen.

Für Dannenbauer könnte die oben bei der *commendatio* gestreifte quasiservile niedere Vasallität servilen Ursprungs sprechen, die aber an keinen besonderen Dienst gebunden war und neben der gehobenen Vasallität nicht unterging⁵⁵⁾. Aber wir haben kein einziges Zeugnis für den Übergang zur Ministerialität und wir haben relativ viele direkte und indirekte Zeugnisse für die Ergebung der Königszinser in Schutz und Eigentum einer Kirche, wenn auch zu gehobenerem Recht. Für die Ausbildung dieser Dienstmanschaft gab es an germanischen und fränkischen Höfen schon eine lange Tradition, wie Kuhn gezeigt hat; es hatte auch das Institut der Königsfreien, wie Kuhn und Wenskus betonen, schon eine lange germanische Tradition (Heerhaufen, Aufnahme fremder Gruppen in den Heeres- und Stammesverband). Für die Ausbildung der hochmittelalterlichen Ministerialität aber war das Vorbild des gehobenen Dienstes und der gehobenen, adeligen Vasallität maßgebend, wie aber auch der betonte Dienstcharakter der quasiservilen Vasallität der *pauperiores liberi*, von denen wir nach Formula Turonensis Nr. 48 nur wissen, daß sie keinen Hof hatten und vom Herrn ernährt und bekleidet werden mußten (Analogie der *stipendiarii* und *praebendarii*), zweifellos auf die Ausbildung des Dienstrechts ebenso eingewirkt hat, wie das Hofrecht der *familia*, dem die *servientes* unterworfen waren. Daneben aber haben sich die sozialen Schichten von der Merowinger- und Karolingerzeit bis in das 11. Jahrhundert nicht stagnierend verhalten und es ist außer Zweifel, wie Perrin und seine Schule erwiesen und Th. Mayer ausgesprochen hat, daß »freies Königsbauerntum« und unfreie Schichten sich zu einer neuen Schicht zu verschmelzen begonnen haben, und zwar auf der Grundlage der selbständigen Hufenwirtschaft und des *opus servile*.

Ich habe die »Königsfreiheit« eine »freie Unfreiheit« genannt⁵⁶⁾, um sie deutlich

54) U. STUTZ, Zum Ursprung und Wesen des niederen Adels, SB Berlin (1937).

55) Das zeigen die bäuerlichen »Lehen« besonders im Kolonialland und erweisen bäuerliche Hulde und Mannschaft, die auf einer sozialen und politischen Zwischenstufe zwischen Unterschichten und Oberklassen sehr wohl eine Umwandlung erfahren haben können.

56) VSWG 44 (1957) 193 ff.

von der »Altfreiheit« wie vom modernen Begriff der »Freiheit« im Rechtssinn abzugrenzen. Wer mit dem Gut, auf dem er sitzt, verschenkt werden kann, wer sein Gut an Ungenossen nicht veräußern darf, wer zu *servitia* (nicht *ministeria*) verschiedenster Art verpflichtet ist, wie die »*scarae*« aller Art beweisen, der ist im Vollsinn nicht frei, sondern nur darum frei, weil und solange er unter Königsmunt und Königsherrschaft steht, die hier auch Grund-, Leib-, Gerichts-, Burgherrschaft ist. Man muß also untersuchen, welcher Art die Verfügungsgewalt des Königs über diese Leute war und man muß dabei auch den Satz W. Schlesingers bedenken, daß Königsherrschaft nicht dem Wesen, sondern nur dem Grade nach von Adelherrschaft verschieden war. Man muß betonen, daß die *franci homines* zu freier Erbleihe (*precaria, êrbi*) auf ihren ehemals fiskalischen *mansi ingenuiles* = Freienhufen saßen, die sie bewirtschaften und von denen sie verschiedene Abgaben entrichten: weltlichen Zehnt, Kopfsteuer (als Zeichen ihrer besonderen Freiheit) und für den nichtgeleisteten Kriegsdienst *heribanni*, Heerschilling, *hostilicium*. Ihr Grundcharakter ist der des selbständig wirtschaftenden, ehemals wehrhaften Hofbauern, der sich aber schon deshalb für Kriegszug über größere Strecken und auf längere Zeit nicht eignet, weil er seinen Hof bewirtschaften muß, um sich und seine Familie erhalten und die Abgaben an den Fiskus zahlen zu können. Sie waren im Grunde sesshafte Okkupationstruppen (vgl. Arimannen, Byzanz) an strategisch-politisch wichtigen Punkten und in Grenzzonen, die durch dauernde Besetzung gehalten werden mußten. Das zeigt ihre Verbreitung in fränkischer Zeit. Der König muß sie besonders schützen, damit sie der in den Landschaften wirksame und sesshaft werdende Reichsadel nicht mediatisiert.

Warum heißen diese Leute nach der sehr zahlreichen Übergabe an die Kirche nicht mehr *liberi, franci homines*, sondern Barschalken, Biergeldern, Bargilden, Freimänner, *hostes, coloni, lides*, Scharmänner, manchmal vielleicht auch *fiscalini*? Doch offensichtlich darum, weil sie ihren geschützten, privilegierten Stand, ihre Freiheit⁵⁷⁾, verloren haben, weil sie de facto auf dem Wege sind, wieder abzusinken. Warum werden sie verschenkt und warum drängen sie sich so, wie Dannenbauer wiederholt feststellt, ihre Freiheit, d. h. hier ihre Verpflichtung zum Kriegsdienst loszuwerden? Doch deshalb, weil sie lieber grundhörige Gotteshausleute sind, Wehrsteuer zahlen und in Ruhe ihre alte Freienhufe, die als alte Königshufe größer war als der gewöhnliche *mansus*, bebauen und so zu einigem Besitz kommen wollen, als wenn sie des Königs Schlachten schlagen oder dessen Hüterdienste verrichten, der sie mit der Festigung seiner Herrschaft in den Landen immer weniger braucht, und weil die fortgeschrittene Kriegstechnik des schwerbewaffneten Panzerreiterheeres als allein entscheidende Waffe über größere Räume sie als »Soldaten« ausschaltet. Daß der König seine »Freien« gerne an

57) Zum Begriffsinhalt von »Freiheit« siehe die letzte philologische Befundaufnahme von F. MEZGER (Bryn Mawr Pa), Zur Frühgeschichte von Freiheit und Frieden, in Fragen und Forschungen im Bereich und Umkreis der german. Phil., Fests. Th. Frings (1956) 12–24.

die Kirche verschenkt, wenn auch mit dem ausdrücklichen, oft nicht beachteten Vorbehalt der Leistungen des einzelnen, daß er es geschehen läßt, daß sich ein Freier selbst an die Kirche kommandiert, wenn auch mit dem Vorbehalt königlicher Genehmigung, ist klar, denn er will ja die Hochkirche als Träger und Garanten einer funktionierenden Staatsverwaltung und eines halbwegs geordneten Kriegswesens gewinnen und stärken. Darauf hat Th. Mayer (a. a. O.) mit allem Recht schon hingewiesen und E. Klebel hat die wichtige Beobachtung beigesteuert, daß 955 bei Landesnot noch ein Heeresaufgebot nach Stämmen, 982 jedoch ein meist kirchliches und zwar nach Vasallenkontingenten für den Italienzug erscheint. Ich bin mit Dannenbauer der Meinung, daß die Königsfreien in Heer- und Gerichtsgemeinden, den Urzeten, unter Führung eines Zentenars angesiedelt wurden und daß ihnen eine beschränkte genossenschaftliche Selbstbestimmung eingeräumt war. Ich folge Dannenbauer auch darin, daß sich solche Verbände von Freien vor allem im Ostfrankenreich irgendwie erhalten oder zu analogen Nachbildungen angeregt haben können. Abgesehen davon aber, daß der gemeindliche Nachbarschafts- und Genossenschaftsverband m. E. kein geeigneter Boden für die Bildung eines Ministerialen-Dienstrechts ist, sondern in andere Richtung führt⁵⁸⁾, sehe ich noch keinen wirklichen urkundlichen oder sonstigen quellenmäßigen Beleg für das Fortbestehen einer solchen Gerichts- und Heergemeinde in irgendeinem konkreten Fall⁵⁹⁾. Wir können bislang noch keine fränkische Zent des 12./13. Jahrhunderts an eine karolingische Urzent anschließen, außer wir lassen den Beweis genügen, daß sich die Grenzen der einen oben angezogenen Würzburger Markbeschreibungen von 779 mit einer spätmittelalterlichen Zentgrenze ungefähr decken (Dinklage), woran ich zweifle.

Daß die Ministerialität und ihr Recht schillernd und komplex hinsichtlich ihres Ursprungs, ihrer Zusammensetzung und ihres Ortes sind, habe ich schon festgestellt. Dannenbauers Untersuchung hat dies noch unterstrichen und eine Monokausalität ausgeschlossen. Sicher befindet sich unter den Vorfahren der Ministerialen biologisch-protopographisch gar mancher Königsfreie, aber verfassungsrechtlich-institutionell und ständerechtlich ist die Dienstmansschaft keine Weiterentwicklung der »Königsfreiheit«, weil sie auch bei Adel und Kirche vorkommt. Ich kann in der Königsfreiheit vielleicht noch eine Voraussetzung der Ministerialität neben anderen sehen, aber daß sie Motor für den Aufstieg gewesen wäre, dafür fehlt jeder Beweis. Genauso wie bei der komplexen »Freiheit« muß man auch bei der Ministerialität exakt die gesellschaftlich-soziale, die institutionell-verfassungsrechtliche, die ständerechtliche und die politische Seite auseinanderhalten.

58) K. S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (1957).

59) K. KROESCHELL, Die Zehntgerichte in Hessen und die fränkische Centene, ZRG. GA 73 (1956) 300—360. — K. BOSL, Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz (1959).

V.

Die Ministerialität und ihr Dienstrecht sind ein Zwitter zwischen Hofrecht und Lehnrecht; es ist gehobenes Hofrecht, das auf einer Garantie beruht und eine Standesgenossenschaft voraussetzt, es ist aber auch halbes Lehnrecht, das durch *fidelitas* (Dienstleid), nicht aber *homagium* begründet wird. So paradox es scheinen mag, *homagium* ist Zeichen edelfreier Vasallität, genauso wie nach Verriest *census de capite, formariage* und *main morte* (gegen Bloch) Zeichen einer (unfreien) »Freiheit«, nicht eines ausgesprochenen *servitus* sind. Ihnen aber ist der Ministeriale ebensowenig unterworfen wie dem Vogt oder einem Richter. Den letzteren ist aber auch die Klasse der »*proprii de la reserve*« = der zum Herrenhof direkt gehörigen Leibeigenen nicht unterstellt. In einer *commendatio* einer *libera* (1020) an das Adalbertstift in Aachen heißt es, daß sie ihre *libertas* aufgibt und der *lex legitimorum servientium* sich unterwirft, »*qui neque censum capituli solvunt neque placitum alicuius advocati servant*«. Kopffzins und Vogtgericht scheiden [Königs-] Freiheit und Ministerialität. Dieses Ergebnis ist die Frucht der bisherigen Beschäftigung mit den vordeutschen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der jüngsten Forschung.

Indem wir die schon oben aufgeworfene Frage nach der besonderen Verfügungsgewalt des Königs oder Herrn wieder aufgreifen, gilt es vorweg in Übereinstimmung mit der neuesten Lehre zu betonen, daß die Ministerialität sozial, prosopographisch, rechtlich aus dem Hofrechtskreis der *familia* und ihren besonderen und gehobenen Diensten, aber nicht dem Königsrechtskreis oder dem Untertanenverband primär aufgestiegen ist. Sie hat ganz andere Antriebe und Ursachen als die Königsfreiheit, sie knüpft auch an ganz andere gesellschaftliche Gruppen als die Königsfreien oder Königszinser, die trotz ihrer *privilegia*, die Freiheit heißen, eben doch neben die *servi casati*, die behausten, behuften Unfreien zu stellen sind, die im Rahmen des Fronhofsverbandes einen *mansus servilis* bewirtschaften; sozial und politisch stehen sie freilich hoch über ihnen, solange sie die ihnen vom König zugewiesene Aufgabe für das Gesamt der königlichen Großherrschaft leisten; aber sie sind wie diese schollegebunden und besitzen je länger desto mehr keine Freizügigkeit.

Wir gliedern den *servitus* = die Unfreienklasse in zwei große Gruppen: 1. die *servi casati* oder *manentes* und 2. die *servi proprii* in *servitio (quotidiano)*, in *domo manentes* oder *deservientes*, die beide eine verschiedene Entwicklung genommen haben. Den *servi casati* der Grundherrschaften, die auch das *ius precarium* haben können, entsprechen die königlicher Verfügungsgewalt und Herrschaft unterstehenden oder einst unterstellten *liberi franci*, die auf Hufen angesetzt waren, Grundzins und Kopfsteuer zahlten (= römische *capitatio* und *iugatio*), ursprünglich Kriegsdienst leisteten und als Träger der Königsherrschaft im eroberten Gebiet oder auf Rodeland besonders herausgehoben waren und vor den Standesgenossen soziales Prestige genossen. Ich konnte in der Königsprovinz Franken feststellen, daß nach dem Ausweis der Fuldaer Tradi-

tionen im 8. Jahrhundert nur auf Königsland Hufen waren und daß auf ihnen die *liberi (franci)* sitzen, während der Provinzialadel von Großhöfen aus mit vielen unbehuften *mancipia* sein Land zunächst bewirtschaftet. Infolge des geltenden Realerbteilungsrechtes zersplitterten diese Hofgüter so rasch in viele Teile, daß diese unrentabel wurden und auch darum an die Kirche (Fulda) verschenkt wurden, die auf diese Weise die alten Güter wieder zusammenbringen konnte. Erst vom 2. Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts ab schenkt der Adel in zunehmendem Maße Hufen, weil er entweder allmählich zur teilweisen Hufeneinteilung seines Grundbesitzes übergegangen war oder wie die Kirche Freienhufen erhalten oder sich usurpiert hatte⁶⁰). Das deutet andererseits darauf hin, daß der genossenschaftlich organisierte Verband der Freien ursprünglich nicht in die Fronhofwirtschaft einzugliedern war, nur um einen zentralen Königs-Fronhof als Hebestelle für die Gefälle (*staplum* und *stipes* in Aumundestat), primär aber um eine Burg, Urfarkirche und einen Gerichtsplatz organisiert waren, wie das um die unterfränkische Karlburg (= Karloburgo = Burg der Kerle besonders augenfällig ist. Dürfte man das Wort philologisch als eine Art Garnison von »Kerlen« deuten, dann ließe sich eine wohl »vasallitische« Burgmannschaft als Vorläufer der dienstmännischen Burgmannschaft mit Burglehen vermuten. Wenn aber *burgus*, wie Schlesinger erwiesen hat⁶¹) im 8./9. Jahrhundert nicht den Burgturm, sondern die nichtagrarische Siedlung ausdrückt, dann haben wir in »Karloburgo« wohl eher einen »*vicus liberorum (id est) Francorum*« zu sehen.

Von den *casati* und *manentes* unterscheiden wir die *proprii, in domo manentes* oder *deservientes*, die in engster Abhängigkeit vom *dominus* stehen, wie die *termini proprii* und *proprii iuris* in den Urkunden zeigen. Diese Leute, deren Dienste ungemessen, willkürlich waren, sind nicht auf Hufen angesetzt, sondern diese »*servi in perpetuo servitio*«, die am und um die *curtis dominica* arbeiten, werden vom Herrn täglich in der Form der *praebenda*, des *stipendium* verpflegt; deshalb heißen sie auch *prebendarii, stipendiarii*. Wenn der Grundbesitzeradel der ostfränkischen Königsprovinz am Main seine Erbteile mitsamt den ihm zugehörigen *mancipia*, die nicht an Hufen gebunden waren, verschenkt — und dies oft in sehr großer Zahl —, dann nennen sie die Traditionsnotizen mit Namen, während die Hufenbauern = *casati* namenlos als Pertinenzen der *mansi* mitverschenkt werden. Die Namensnennung ist also Zeichen ihrer Nichtschollegebundenheit (= Freizügigkeit); Namensgebung aber ist Besitzergreifung und Rechtstitel auf ein Einzelobjekt. Genauso wie die *servi* die Majorität der Grundholdenklasse darstellen, sind auch die *proprii* in der mittelalterlichen deutschen Unterschicht sehr zahlreich und haben sich bis in das 12. Jahrhundert erhalten. In Frankreich dagegen haben sich die »*mancipia de la reserve*« nach Perrin und seiner Schule seit der Karolingerzeit rasch verflüchtigt, um dann überhaupt zu verschwinden. Diese gesellschafts-

60) K. BOSL, Franken um 800; a. a. O.

61) W. SCHLESINGER, Burg und Stadt, Festschrift Th. Mayer I (1954) 97–150.

geschichtliche Feststellung erklärt mehr als alles andere, warum es in Deutschland eine Ministerialität gab, in Frankreich aber mit seinen vielen *Franci homines*, die nach dem Ausweis der Polyptycha Irminonis von S. Germain des Prés oder von S. Remis in Reims zahlreich in die Grundhörigkeit der Gotteshausleute übergangen, keine Dienstmannschaft, wie vor dreißig Jahren abschließend F. Ganshof festgestellt hat.

Die eine Gruppe der *homines proprii* waren *servi salici*, die ihrerseits die Traditionen der antiken Sklaverei fortsetzen, die andere, wohl zahlreichere Gruppe verfügte über ein Häuschen, Mobilium, ein Stück Land in unmittelbarer Nähe der *curtis dominica*, wo sie als *servi quotidiani*, wie die Urkunden sagen, das *servitium quotidianum* leisten. Sie zahlten keine Kopfsteuer, waren integrierender Bestandteil des Eigenregiebetriebs, genossen gerichtlich, vor allem grundsätzlich gegenüber dem Vogt, eine verstärkte Immunität, die in den geistlichen Grundherrschaften vor allem die *curtis dominica* und ihre Pertinenzen schützte; sie unterstanden direkt dem Gericht des Herrn oder seines *actor*. Im Laufe der Zeiten lockerte sich der Dienst dieser *homines quotidiani*, die an sich alle Tage der Woche mit Ausnahme des Sonntags zur (Hand-)Arbeit verpflichtet waren; im 12. Jahrhundert leisteten sie oft nur noch an einem Tag der Woche Arbeit. Dadurch entstanden schon früh Unterschiede unter den *proprii*; die einen konnten Güter erwerben, besaßen selber *mancipia* und verfügten über ein bestimmtes Vermögen; die anderen sammelten durch ihren besonderen Dienst am Herrenhof Erfahrung und gewannen Einfluß, Ansehen, Vermögen, wurden unentbehrlich. Damit aber sind wir soweit, die oben aufgeworfene Frage, wer die Fiskalinen seien, mit Aussicht auf Erfolg zu beantworten und so wieder zur Ausgangsfrage zurückzukehren, was die *ministeriales principum* und *fiscales regni* im Chronicon von Ebersheimmünster bedeuten. Davon aber hängt unser Urteil über das Wesen des Dienstrechtes und seinen Zusammenhang mit dem Lehnrecht ab.

Ich stelle fest: Wir sind auf eine in Deutschland sehr zahlreich gebliebene Schicht von Unfreien in nächster Nähe des Herrenhofes und an ihm gestoßen. Sie war in engster Abhängigkeit vom Herrn und anfänglich zu ungemessenem Dienst verpflichtet, wurde aber vom Herrn dafür unterhalten, bewirtschaftete jedoch selbst keinen Bauernhof und zahlte darum keinen Zins. Diese Leute waren frei verfügbar, um so mehr, als die Hufenbauern gewöhnlich bis zu drei Tagen in der Woche am Herrnhof mit ihrem Gespann und ihren Angehörigen körperliche Dienste zu leisten hatten. Sie konnten also auch über größere Strecken hin verwendet werden, und zwar zu Kriegsdienst, und sie hatten die Möglichkeit, sich nebenbei Vermögen in Immobilien, Unfreien und später in Geld zu erwerben⁶²). Es wird damit nicht geleugnet, daß die nachgeborenen Söhne der unfreien *servi casati* wie der Königsfreien und Gotteshausleute, besonders dort, wo die Grundherrschaft Erbgüterteilung nicht zuließ, an den Herrenhof gezogen wurden, um dort Sonderdienste für den Herrn zu leisten; davon wird bei den Dienst-

62) Besonders großer Geldreichtum wird Ende des 12. und im beginnenden 13. Jahrhundert Markward von Annweiler und besonders Wölflin von Hagenau nachgerühmt.

rechten noch zu reden sein. Jedoch legen Siedlungs- und Bevölkerungsgeschichte die begründete Vermutung nahe, daß diese nachgeborenen, in bäuerlicher Kulturarbeit erfahrenen Bauernsöhne das stete Reservoir für die wiederholten Landesausbau- und Siedlungsbewegungen auch in den deutschen Osten hinein waren. Daß diese schollegebundenen Leute seit dem 11. Jahrhundert sich über weite Strecken hin in Bewegung setzen (vgl. Holländer und Flamen) oder von der Grundherrschaft in Bewegung gesetzt werden, wie die Oberpfälzer und Ostfranken, die von einer Edeldame aus dem Geschlecht von Lengenfeld und Pettendorf bei der Heirat in das mitteldeutsche Kolonisationsgebiet des Wiprecht von Groitzsch ganz offenbar geholt wurden, das ist ein besonderes Symptom der steigenden Mobilität der mittelalterlichen Gesellschaft nicht nur in Deutschland (vgl. die französischen *albini!*) seit dem 11. Jahrhundert.

Fiskalinen, die auch nach der Schenkung an eine Kirche deutlich von *homines ecclesiae liberi* = Königsfreien im Sinne Dannenbauers wie auch der übrigen Masse der *servi* = Unfreien unterschieden werden⁶³), behalten trotzdem ihr Sonderrecht bei. Sie sind die »*proprii*« des Königs im besonderen Sinne in seinen *fisci* = Königshöfen/-domänen und an seinen Pfalzen gewesen, wo auch nach dem Ausweis der Ausstattungsurkunden für das Bistum Würzburg *mancipia* tätig waren, die von den »*friero Francono*« zu unterscheiden sind⁶⁴); sie gehören auch zum *frono* = Königsgut, Königshof der Würzburger Markbeschreibung von 779, der als *hirwisc* = *familia* dort greifbar ist⁶⁵). Man muß wohl annehmen, daß ein Fiskus in Eigenregie unter der Verwaltung eines *actor* mit Beamten und *servi fiscalini* als »behausten« und »unbehausten« Arbeitern und Bediensteten die Norm war. Das wird sich gleich bei Worms zeigen. Die *servi* an den *curtes indomincatae* erscheinen als Inhaber einer *casa*, als *homines casati*, als *mancipia infra curtem*, in oder *infra domo*, als *familia* oder *familia intra villam*⁶⁶). Hierher gehören die Haistaldi im Prümer Register und bei Caesarius, die in Italien *austaldi* heißen; es sind Leute an Herrenhöfen ohne Erbgut (*hereditas*) oder Lehen, die ein kleines Eigengut besitzen (*area* mit Anteil an der Allmende von Wald, Wasser, Weide) und aus den Erträgen des Hofes unterhalten werden (*prebendarii*, *stipendiarii*). Sie werden in Lothars Aufgebot gegen Korsika erwähnt⁶⁷) und sind bezeichnet als Leute, »*qui in palatio nostro frequenter serviunt*« oder »*qui in eorum proprietate manent*«, und erscheinen mit *vassi* wie mit *mansuarii* zusammengestellt (ständerechtlich). Die »*fiscalini*« spielen auf den Königshöfen die nämliche Rolle wie die *haistaldi*; sie sind es ja, die diese bewirtschaften, wenn sie auch primär nicht auf *mansi* angesetzt sind und es auf den *fisci* vielleicht auch *liberi* gibt, die Hufen bewirtschaften.

63) DLD 109 (873).

64) K. BOSL, Das Reichsbistum Würzburg, Festschrift f. Theod. Mayer I (1954) 161–182.

65) Dafür ist jetzt auch heranzuziehen A. BERGENGRUEN, Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich (1958). Vgl. K. BOSL, Franken um 800 (1959).

66) Belegstellen bei Baldamus a. a. O.

67) Cap. I, S. 242 (825).

Der Zusammenhang zwischen Fiskalinen und *servitores* = Frühministerialen unfreien Standes ist urkundlich aus der Zeit Arnulfs von Kärnten an Pfalz und Fiskus Worms erwiesen⁶⁸). Im frühmittelalterlichen Worms, das urkundlich als *civitas publica* = Fiskalstadt erscheint, war der König der größte Grundbesitzer. Um 850 besaß er nach dem Lorscher Urbar noch 171 Morgen Acker in Eigenbetrieb, dazu Weinberge mit einem Ertrag von 30 Fuder, Wiesen mit einem Ertrag von 150 Wagen Heu und auf dem rechten Rheinufer die Maraue mit 400 Wagen Heu, die später Lehen der Kämmerer von Worms war. Arnulf von Kärnten schenkte 897 dem Cyriakuskloster in Neuhausen die Besitzungen von drei königlichen »*servitores*« in der Bannmeile von Worms, die diese durch Königsurkunde auf Lebenszeit zu Eigen erhalten hatten, sowie den Besitz zweier weiterer *servitores*, die dafür keine Verleihungsurkunde besaßen. Dieser Besitz bestand aus *curtilia*, *edificia*, *territoria* und *vineae*. Die drei ersten werden »*fideles*« genannt, d. h. sie hatten einen Treudienst geleistet. Trotz Schenkung behalten die Genannten und deren Söhne den Besitz auf Lebenszeit weiter und zahlen eine Unze an das Kloster. Die Erblichkeit setzt sich langsam durch. Wir haben hier an einer vom König gelegentlich und vom Bischof dauernd als Residenz benützten Pfalz *servitores* = Hofdiener oder Hofbeamte oder auch Fiskalbeamte, die Königsgut auf Lebenszeit (noch nicht erblich) zu Eigen haben und dafür *fidelitas* = Dienstleistung leisten, wenn nicht *fidelis* hier den nämlichen Sinn hat, wie ihn Gladiss für die adelige Umgebung des Königs, seine aristokratischen *ministeriales* erwies⁶⁹). Verleihung von Königsgut auf Lebenszeit war offenbar die besondere Form der Entlohnung dieser *servitores*, d. h. der König wahrte sich das Verfügungsrecht über den Besitz nach Heimfall durch den Tod des Inhabers. Das Recht des *servitor* am Gut (*possessio*) drücken die Worte aus »*nostrae largitatis dono tenere*«. Wir fragen natürlich, warum der *servitor* kein *beneficium*, sondern ein *donum* auf Lebenszeit erhält, und schließen daraus, daß der König ihn damit nicht den freien Vasallen gleichstellen wollte; über das *donum* eines *servitor* konnte er frei verfügen; denn er konnte ihn unter besonderen Bedingungen ja ebenfalls verschenken, wie er es hier auch tat, um trotzdem dessen Dienste in irgendeiner Form doch noch für sich zu haben⁷⁰). Es bleibt noch die wesentliche Frage, ob die *servitores* ihren Besitz an *curtilia*, *edificia*, *territoria* und *vineae* selbst bewirtschaftet haben. Ihre Charakterisierung als »*fideles*« läßt das unwahrscheinlich werden, denn mit *curtile* könnte ein kleinerer Gutshof gemeint sein, vermutlich ein Weingut, das wegen seiner Lage an der großen Rheinstraße mit ihren Absatzmöglichkeiten schon damals rentabel gewesen sein könnte. Eine sichere Entscheidung aber

68) K. BOSL, Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft, VSWG 39 (1952). Dort bin ich ausführlich auf die Verhältnisse in Worms eingegangen und verweise deshalb auf die dortigen Belege.

69) Die Salier, die als Wormsgaugrafen hier Amtslehen aus Reichsgut besaßen, hatten später in Worms eine Allodialburg, eine »*munitio turribus et variis aedificiis munitissima*«.

70) D. v. GLADISS, Die Schenkungen der Könige zu privatem Eigen. DA I (1937) bes. S. 131.

wage ich trotzdem nicht, obwohl der Ausdruck »*servitor*« doch sehr differenzierend ist.

Am gleichen Tag schenkt Arnulf von Kärnten der Wormser Domkirche die Güter, die bisher ein königlicher Hofgeistlicher in der Stadt und in drei Dörfern durch königliche Verleihung innehatte; er fügte elf namentlich genannte »*fiscalini servi*« an, die zur »*societas parafridorum*« gehörten, mitsamt ihrer Nachkommenschaft und ihren bislang dem Fiskus zustehenden Diensten, und außerdem sechs *servitores*, darunter die oben genannten fünf. Wenn ich meine am Quellenmaterial Mainfrankens gewonnenen Erkenntnisse anwende, dann kann es sich bei den benannten *servi fiscalini* auf keinen Fall um *casati*, um Hufenbauern handeln, erst recht nicht bei den ebenfalls benannten *servitores*; es sind also Leute an Pfalz und Königshof mit einer bescheidenen Ausstattung, soweit es *fiscalini* nur sind, einem größeren Gut, wenn es sich um *servitores* handelt, das sie aber gar nicht selbst zu bewirtschaften brauchten, wie gleich sichtbar wird. Obwohl die *servitores* von den *fiscalini* abgehoben sind wegen ihres Dienstes und ihrer *fidelitas*, werden sie doch wie diese verschenkt; am Schluß faßt die Urkunde die Verschenkten nochmals begrifflich als »*consocii*« zusammen. Von hohem Interesse ist nun da eine Urkunde Karls III. von 884 für das Mansuetuskloster in Toul, in der es schwer ist, *servitor*, *servus* und *mancipium* begrifflich-sachlich zu unterscheiden; die *servitores* erscheinen als Pertinenz von drei *mansi* in der Stadt, sie haben fiskalinische Frauen und sind ständisch *servi*. Das Hofrecht des Bischofs Burkhard von Worms aus der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts aber macht klar, daß damals Hofbeamte (*camerarius*, *pincerna*, *infertor* = Truchsess, *agaso* = Marschall) und *ministeriales*, was dann schon einen Beamten meint, noch aus dem Kreis der *homines fiscales* genommen werden, dem die 897 dem Domstift geschenkten fünf *servitores* zweifellos angehören. Eine zu 898 verunechtete Urkunde des 10. Jahrhunderts⁷¹⁾ zeigt deutlich die Leute von Worms, wenn sie als Inhalt einer Schenkung formuliert: »*quiquid ad opus regium* (= königliche Hofhaltung und Hofdienst) *in ipsa civitate* (= Worms) *fiscus dominicus in servitoribus debito servitio mancipatis seu reliquis quibusque utriusque sexus mancipiis* (= *fiscalinis*) *cum proprietate omnique acquisitione tua magna parvaque iusto iure possidere dimoscitur, totum ex integro.*«

Die Urkunden von 897 treffen Verfügungen, die einer Auflösung des königlichen Hofes in Worms und einer Übertragung seiner Funktionen an die Kirche gleichkommen. Die sechs *servitores* und die *societas parafridorum* waren wesentlicher Bestandteil der Königshofverwaltung in der Stadt am Mittelrhein, deren bedeutsame Stellung besonders durch K. Glöckner⁷²⁾, aber auch durch die allgemeinen Untersuchungen H. Büttners einsichtig geworden ist. Die Wormser *servitores* sind zwar genealogisch an kein Wormser Dienstmannengeschlecht des 11./12. Jahrhunderts anzuschließen, aber

71) D. Arn. 166.

72) K. GLÖCKNER, Lorsch und Lothringen, Robertiner und Kapetinger, ZGO 50 (1936). Vgl. W. METZ, Babenberger und Rupertiner in Ostfranken, Jb. frk. Ldf. 18 (1958) 295 – 304.

wir haben allen Grund, in den *servitores* von Worms aus dem Ende des 9. Jahrhunderts Vorläufer der Ministerialität an sich zu sehen; es ist ja eine sichere Tatsache, daß die Staufer die Hochstiftsdienstmannen von Speyer, Worms, Mainz, Straßburg, Würzburg in ausgedehntestem Maße zum Reichsdienst herangezogen haben — ein Kapitel aus dem großen Fickerschen Thema des Reichseigentums am Reichskirchengut, das jüngst L. Santifaller neu aufgegriffen hat⁷³). Die *servitores* von 897 können bischöfliche Dienstmannen geworden sein. Die *societas parafridorum* aber halte ich nicht wie Dannenbauer für eine Genossenschaft ehemaliger Königsfreier, sondern für eine hofrechtliche Genossenschaft (Zunft) von *fiscalini* = königlichen *proprii*, die zu dem besonderen *servitium* der Post- und Kurierpferdhaltung verpflichtet waren, die man an einer wichtigen Stelle wie Worms straff d. h. fast zünftisch organisieren mußte, um sie möglichst wirksam zu machen. Diese *societas* von Worms ist eine Parallele zu den Scharmannen von Prüm sowie den mit Dienstgut (*beneficium*) versehenen Lazen von Sulzbach (zwischen Höchst und Soden), die König Konrad II. seinem Hauskloster Limburg mit der Verpflichtung schenkte, täglich für den Abt zu reiten. Sie alle aber stellen keine Ansatzpunkte zu Dienstmannschaften dar, wenn sich auch einige ihrer *consocii* bei besonderer Bewährung zur Ministerialität aufschwingen konnten, wie das Recht der Limburger Klosterleute zeigt. 890 schenkte Arnulf von Kärnten an die bischöfliche Kirche in Passau einige »*servi ad opus nostrum pertinentes*«, darunter zwei *ostiarii*, die vermutlich zur Pfalz Ötting gehörten, der ein gleichnamiger königlicher »*servus proprii iuris*« zugehörte, den Otto der Große dem Grafen Cadeloh vergabte. Die *servi* von 890 hatten widerrechtlich in einer bischöflichen Gemarkung gerodet.

VI.

Den Titel »*servitor*« treffen wir im 10./11. Jahrhundert vor allem bei der neu sich bildenden Dienstmannschaft von Klöstern an. In den Salierdiplomen dagegen ist zuerst der Begriff »*serviens*« gebräuchlich, der uns charakteristisch begegnet ist für die *servi proprii* oder in *domo manentes* oder *deservientes*. Otto der Große verfügt 965 für Kloster Weißenburg⁷⁴), daß *pro statu et incolumitate regni et imperii* (des Königs- und Reichsgutes) *servi vel censuales*, die auf Eigengut des heiligen Petrus sitzen, wenn sie *ad opus monachorum deserviant* oder *fidelibus nostris beneficiales existant* (also von Reichsvasallen belehnt sind), zu keinem Befestigungswerk von Außenstehenden genötigt werden dürfen⁷⁵). *Servi* und *censuales*, bei denen auch Königsfreie, Königs-

73) In Worms haben wir den für den König von 1186—1216 besonders tätigen Kämmerer Hugo von Worms; wir wissen, daß die an der Pfalz Kaiserslautern und in Italien tätigen Reichsministerialen von Hohenecken Wormser Hochstiftsministerialen waren.

74) DO I 287.

75) F. BEYERLE, Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters, Festschr. Ernst Mayer (1932). S. 31—89, bes. S. 33 ff.

zinsler sicher waren, stehen hier nebeneinander und werden gleich behandelt; das zeugt dafür, daß nicht die Königsfreiheit Ausgangspunkt des Aufstiegs war, sondern ein besonderer Dienst = *opus monachorum* (vgl. *opus regium!*) oder Belehnung. Königsfreie mußten also erst, wenn sie *servientes* werden wollten, einen Verschmelzungsprozeß mit gehobenen *servi*-Schichten durchlaufen und dabei auf der Grundlage des »Dienstes« einen neuen Weg einschlagen. Dabei werden sie vom ständisch-gesellschaftlich entehrenden oder an einen anderen Herrn, den König (an dieser Stelle), bindenden Befestigungswerk befreit.

Die Abhängigenschichten des 9./10. Jahrhunderts werden in drei Klassen eingeteilt, wobei die »*ad opus deservientes*« eigens herausgehoben sind; an sie schließen sich die späteren Dienstmannen und Hofbeamten an und zwar gesellschaftlich-protopographisch wie institutionell. Auf dem Gut im Nahegau, das Otto der Große 966 dem Moritzkloster in Magdeburg schenkte⁷⁶⁾, sind drei Gruppen vertreten: *servi regii*, *servi censuales*, *servi cotidie servientes*, vermutlich Fiskalinen, Wachszinsler (Hufenbauern) und *proprii*. 1015 aber erscheinen erstmals *servientes* von Fulda und Bamberg neben *milites* = freien Vasallen der beiden Stifter als Zeugen in einem Königsdiplom. Der *serviens* = Titel ist im 11. Jahrhundert eigentliche Bezeichnung des Königsministerialen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts tritt daneben das Wort »*minister*« und hat in königlichen Immunitätsurkunden vor allem und besonders für Italien den allgemeinen, aber fest bestimmbareren Inhalt »öffentlicher«, d. h. königlicher Beamter (*minister rei publicae* oder *publicus*); daneben meint es auch den lokalen Verwaltungsbeamten des Fiskus und der Kirche (*ministri villarum, salinae*). Im 12. Jahrhundert weicht der *serviens* Titel der Bezeichnung »*ministerialis*«. Nach dem Absinken der Hofämter in spätkarolingischer Zeit — sie sind nicht mehr mit militärischem Kommando betraut — vollzieht sich im 10. Jahrhundert eine ständische Veränderung ihrer Träger, die nun Dienstmannen werden. In diesem Jahrhundert treten Hofbeamte auch nicht oft in Erscheinung. Der Titel »*ministerialis*«, der um die Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert noch die hocharistokratischen Räte des Königs zierte, wird am Ende des 11. Jahrhunderts nach dem sozialen und politischen Aufstieg der *servientes* nun passende Berufs- und Standesbezeichnung für den neuen Personenkreis. Im Jahre 1000 erhalten ein Truchseß und ein Marschall des Königs drei Königshufen, das aus dem Weißenburger Dienstrecht (s. u.) bekannte Maß königlichen Dienstgutes für Königsministerialen. 1011 ist vom *gratuitum obsequium* eines königlichen Kämmerers die Rede. Wipo erzählt von der Neubesetzung der Hofämter beim Regierungsantritt Konrads II.

Wenn man den Kriegsdienst der *servientes* ansprechen will, muß man auf eine analoge Erscheinung in Italien eingehen, auf die nach P. S. Leicht F. Schneider⁷⁷⁾ auf-

76) DO I 333.

77) F. SCHNEIDER, Die Reichsverwaltung in Toskana von der Gründung des Langobardenreiches bis zum Ausgang der Staufer (1914) bes. S. 204, Anm. 1.

merksam gemacht hat. Veranlassung dazu gibt auch Dannenbauers Ableitung der Dienstmanschaft aus der Königsfreiheit. Beim Durchdringen des Lehenswesens⁷⁸⁾ und der Auflösung der alten Heergemeinschaften entstand in Ober- und Mittelitalien auf den großen Grundherrschaften eine Klasse unfreier Krieger, die *servientes* oder *masnada* heißen; das letztere Wort bezeichnet die zur *mansio* des Grundherrn Gehörigen⁷⁹⁾. Im Jahre 1115 ist in der Toscana von der *masnada* des letzten Kadolingers die Rede und dabei werden *feoda equitum de masnada* genannt, die klein waren; 1044 nennen die im Bistum Arezzo erscheinenden *ministeriales* oder *servientes* des Markgrafen von Monte S. Maria diesen ihren *senior*. Am stärksten entwickelt war die *masnada* im Grenzgebiet von Friaul, wo sie mit dem Kastellbau zusammenhing und sich aus ursprünglich freier Pacht zu einer Art Lehen entwickelte; damit kann das hier frühentwickelte Burglehen zusammenhängen. Es liegt auf der Hand, daß hier sachliche und vielleicht auch personale Zusammenhänge mit der Arimannie vorliegen; aber — und das fällt auch hier ins Gewicht — die Arimannie geht nicht direkt, sondern indirekt über das Stadium grundherrlicher Abhängigkeit in die *masnada* über. In solchem Sinne — und nur in solchem — läßt sich ein Weiterwirken oder eine Wiederaufnahme des Heeresdienstes der Königsfreien im Rahmen des Königsgutes und der weltlich-geistlichen (Grund-)Herrschaften denken. Wie sehr im ganzen aber das Einsetzen von Territorialbestrebungen im 11. Jahrhundert den Aufstieg der Ministerialität begünstigt hat, dafür ist bestes Beispiel die Graftchaftsverleihung Heinrichs II. an Bischof Meinwerk von Paderborn sowie eine Stelle im Cartulaire der Abtei Beaulieu aus dem Ende des 10. Jahrhunderts, die Ganshof mitgeteilt hat, wo *servi iudices* eingesetzt werden, »ut nullus ex illis neque de posteris eorum efficiatur miles (= freier Vasall)«.

Der Ausdruck »*fiscales regni*« im Chronicon Ebersheimense, der die *Germani milites* glossiert, synonym steht mit den *ministeriales principum* und die Reichsministerialen offenbar meint, hat uns zur Frage nach den Fiskalinen, zu den sozialen Grundschichten der Ministerialität und ihrem Recht und schließlich zur Terminologie geführt. Wir haben damit die germanisch-frühmittelalterlichen Grundlagen der Dienstmanschaft und des Dienstrechtes darzulegen versucht. Allgemein halten wir fest, daß es eine Unfreienschicht gab, die besonders geeignet war, Reservoir der späteren Dienstmanschaft zu sein, ohne dabei andere Gruppen auszuschließen⁸⁰⁾. Weiter haben wir eine alte quasiservile Vasallität in fränkischer Zeit und eine lange germanische und keltische Tradition des »Dienstes« als eines gesellschaftsbildenden Elements vor und neben der

78) P. S. LEICHT, Il feudo in Italia nell' età Carolingia, in I Problemi della civiltà Carolingia (1954) S. 71–107.

79) Muratori, Antiquitates I (1738) 756 ff., bes. 800 ff.

80) In Fassung A eines im Kern echten Spuriums Heinrichs III. zu 1056 (DH III 372, S. 505) sind die »*servientes*« als Leute bezeichnet, »*qui iure prebendarii sunt et fratribus infra claustrum serviunt vel qui foris ad curtes dagescalci habentur, nulli advocato vel hummoni subiaceant, sed tantum abbati . . . respondeant*«.

Gefolgschaft festgestellt; die quasiservile Vasallität muß nicht untergegangen sein. Wir treffen in der Karolingerzeit niedere und hohe »*Ministeriales*« an, auf die A. Dopsch schon hingewiesen hat⁸¹⁾. Wir kennen die *ministeriales servi* des langobardischen Rechts⁸²⁾ und lesen 908 von *ministeriales* als Pertinenzen eines zu einem königlichen Amtslehen gehörigen Hofes⁸³⁾; genauso wie *ministerialis* und *ministerium* in dieser Zeit auch Amt oder Dienst meinten, bezeichnete auch *miles* damals einen Beruf, keinen Stand.

Wir haben festgestellt, daß es Ministerialitäten des Königs, des Adels, der Kirche gibt und daß diese aus der jeweiligen »*familia*« hervorgegangen sind. Es wird sich bei der Behandlung der Ministerialenrechte zeigen, daß es deshalb unmöglich ist, von einem Dienstrecht oder einem Ministerialenstand zu sprechen, was E. F. Otto schon betont hat. Es gibt sozial, rechtlich und politisch differenzierte Typen, entwickelte, halb- und minderentwickelte Ministerialitäten, aber keinen Idealtypus, wenn man nicht die Königs- und Reichsministerialität besonders herausstellen will; doch selbst sie ist nicht einheitlich, sondern gemischt. Ein Freisinger Beispiel aus der Zeit Konrads III. beweist allerdings, daß ihr Recht, ihre *libertas*, Anreiz und Muster war. Trotzdem lassen sich allgemeine Charakterzüge und Tendenzen in allen Herrschaften feststellen, soweit ein gleicher Antrieb der Entwicklung, die Territorialität, und annähernd gleiche Voraussetzungen, Machtverhältnisse vorliegen. Wenn wir mit der »negativen« Seite beginnen, um die wichtigste rechtliche Konsequenz des Aufstiegs aus der grundherrlichen *familia*, auch der des Königs⁸⁴⁾, zu nennen, so verstehen sich daher die oft erörterten Unfreiheitsmerkmale der Dienstmannen: Veräußerlichkeit, Ehekonsens, anfängliche Eigentumsunfähigkeit wenigstens zu Auswärtseigenen, Dienstlehen, nicht echtes Lehen. Ich möchte dazu noch den Gerichtsstand der Ministerialen zählen, der allerdings auch Anstoß zu freier Entwicklung über die unfreien alten *consocii* hinaus und zur Verschmelzung mit der Vasallität war. Ein anderer Anstoß lag im Dienstlehen, das echte Lehen anderer Herren nicht ausschloß und im Laufe der Zeit selber zum echten Lehen wurde.

VII.

Trotz aller Abweichungen muß im 11. Jahrhundert das Bewußtsein eines Rechtes der Ministerialen und eines herausgehobenen Berufsstandes schon vorhanden gewesen sein. Das drückt sich einmal in den Ministerialenrechten des 11.—13. Jahrhunderts aus und in der Tatsache, daß mehrfach Menschen in sie eintreten oder dazu freigelassen

81) A. DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland II (1913) 87—91.

82) F. BEYERLE, Die Gesetze der Langobarden (1947).

83) Mühlbacher Reg² Nr. 2055.

84) Vgl. DO I, S. 553 (970).

werden. Es ist von einem *legitimum servientium, ministrorum* oder *ministeriale ius* die Rede. Wesentlich und entscheidend für diese allen sichtbare Entwicklungstatsache war die allen *familiae* des 11./12. Jahrhunderts eigene innere Bewegung, die von ihren führenden Schichten, den *servientes* und *servitores* eben, getragen war, die im Bewußtsein ihrer ständig wachsenden politisch-militärisch-wirtschaftlichen Bedeutung die errungenen und gewährten Rechte und Freiheiten sich vom Herrn garantieren und kodifizieren ließen. Diese Zusicherungen — man kann auch von Freiheitsgarantien sprechen⁸⁵⁾ — liegen in den Hof- und Dienstrechten des 11.—13. Jahrhunderts in größerer Zahl und in sehr verschiedener Form vor. Dabei muß man Hofrecht und Dienstrecht der Ministerialen von einander unterscheiden, da diese Ordnungen alle drei Gruppen der *familia* umfassen, wie sie uns das Chronicon von Ebersheim bezeichnet hat. Die in den Monumenta Germaniae herausgegebenen Stücke, die treffend als *lex* oder *ius familiae* bezeichnet wurden, sind kein Diktat des Dienstherrn, sondern sie geben sich zumeist als das Ergebnis eines Forderns oder Verhandeln, der gesellschaftlichen Dynamik einer wenn auch unfreien, herrschaftlichen Genossenschaft, die freilich später darüber hinaus sich zur freien ritterschaftlichen Korporation erhob.

Bischof Burkard betont in seiner *lex familiae Wormatiensis ecclesiae* (1023—1025)⁸⁶⁾, daß er »*cum consilio cleri et militum et totius familiae*« diese *leges* niederschreiben ließ, die für die ganze *familia* auch in der Stadt gelten und bestimmte Freiheiten der Person und des Eigens garantieren. Ähnlich strukturiert ist die *Lex familiae* des Klosters Maursmünster im Elsaß von 1144. Das Recht der Limburger Klosterleute⁸⁷⁾, ehemaliger Hintersassen einer Reichsgrundherrschaft, die Konrad II. 1035 an das salische Hauskloster schenkte, stellt die Rechte gegenüber dem Abt, aber auch die Pflichten der Eigenleute fest, die teils zu täglichem Dienst oder zu einem Tagesdienst verpflichtet waren, Mortuar zahlten, Ehebeschränkungen unterlagen, um Besitzveränderungen zu verhindern. Nach dem Willen des Abtes (*in suo obsequio habere velle*) konnten sie in dessen Gefolge als Truchseß, Mundschenk oder *miles* aufsteigen, wofür sie ein Lehen (*beneficium*) erhielten. Der Aufstieg dieser Eigenleute hing von Eignung, Tüchtigkeit und Leistung des einzelnen Mannes ab. Vorher der König und dann der Abt hatten über sie ein unbedingtes Verfügungs- und Absetzungsrecht. Das um ein Vierteljahrhundert jüngere Bamberger Dienstrecht (1057—1064)⁸⁸⁾ zeigt einen erblich und rechtlich geschlossenen Stand, denn die *veri ministeriales* von Bamberg sind »*ab antiquo nati et ab eorum progenitoribus ministeriales*«. Wie Wormser Fiskalinen können die Bam-

85) R. v. KELLER, Freiheitsgarantien für Person und Eigen im Mittelalter (1933); dazu A. DOPSCH, Motive der Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter, AKuG 26 (1936) 11—18.

86) MG. Const. I, 639.

87) DKO II, 216.

88) Jaffé, Bibl. rer. Germ. V. Nr. 25. S. 50—52. Übersetzung, Quellen u. Literatur bei E. v. GUTTENBERG, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg Nr. 328 u. 329. Vgl. C. ERDMANN, Die Briefe Meinhards von Bamberg NA 49 (1932) bes. N. 18, S. 408.

berger Ministerialen, die ebenso wie die Limburger Leute in Sulzbach als Pertinenzen von Gütern verschenkt werden, nur zu bestimmten Ämtern, den fünf hohen Hof-*ministeria*, gezwungen werden, nicht wie die Söhne der Limburger auch zu niederen *ministeria*. Jedes hohe Amt hatte mehrere *ministeriales* zugewiesen, Voraussetzung des Dienstes aber war Empfang eines Lehens. *Veri ministeriales* sind die Ritterdienst leistenden Dienstmannen. In St. Gallen haben wir auch die Scheidung in *maiores* und *cellerarii*. Wenn der geborene Ministeriale in Bamberg, wie auch im Königshof Weißenburg auf dem Nordgau, zum Dienst sich meldet, bzw. in Weißenburg nach einjähriger Dienstpflicht auf eigene Kosten kein Lehen erhält, dann kann er dienen, wem er will, muß aber in Weißenburg wieder zurückkehren, wenn er später ein Lehen erhält; in Bamberg ist er *liber* (freizügig), nicht *beneficiarius*. Für den Königshof Weißenburg liegt ein im 12. Jahrhundert gefälschtes Dienstrecht mit echtem Kern des 11. Jahrhunderts vor⁸⁹⁾. Im Weißenburger Dienstrecht treten deutlich die selbständigen, dienstpflchtigen und darum belehnten Ministerialen den nur geborenen gegenüber und verlangten Bestätigung ihres Dienstrechts.

Hier ist auch wichtig das auf König Dagobert gefälschte Diplom für Straßburg⁹⁰⁾, das bestimmt: »*si qui sunt, qui in eiusdem monasterii potestatem veniant liberaliter degentes...*, *ut nullum famulatum domino illius loci vel regi exhibeant, nisi ex eis beneficia habeant, ita etiam, ut unusquisque loricated vir decem mansus possideat, et tunc pergat unusquisque illorum, quocumque eos velint mittere cum victu episcopi sive regis, ipsis laudantibus ministeriis trium villicationum.*« Abgesehen davon, daß wir hier ein regelrechtes Straßburger Dienstrecht vor uns haben, das direkt mit der Bamberger Bestimmung korrespondiert, daß der unbelehnte, geborene Dienstmann freien Zug als *liber*, nicht als *beneficiarius* (= als Vasall mit echtem Lehen) hat, was dem *liberaliter degentes* entspricht, ist hier die Voraussetzung wichtig, daß der Betreffende sich in die *potestas domini* begeben muß, aber nur Hofdienste (*famulatus*) für Bischof und König zu leisten braucht, wenn er ein Lehen erhält. Schwerebewaffneten Kriegsdienst (*loricated*) aber braucht er nur dann tun, wenn er zehn Hufen als Lehen hat (*possideat*); doch muß er dann überallhin in den Krieg ziehen, aber Bischof und König müssen ihn dabei verpflegen. Jedoch ist die genossenschaftliche Zustimmung der Hofamtsinhaber der drei Villikationen eine Vorbedingung. Das Lehen in Weißenburg hat die als Norm angenommene Größe von drei Hufen, die eine bescheidene Existenz als freiverfügbaren Dienstmann garantierten und, da abhängige Bauern sie bewirtschafteten, auch Freizügigkeit des Ministerialen für den Dienst des Herrn ermöglichten. Rest des alten *servitium cotidianum* der »*proprii*« ist ebendort auch die Verpflichtung der dienstmännischen Frauen und Töchter vor der *expeditio* auf dem Königshof zur Ausbesserung der Rüstung zu erscheinen, die noch der königliche Dienstherr stellt und verwahrt.

89) DKO II, 140 u. Const. I, 678.

90) DD. Merow., 187. Spuria Nr. 70.

Die Verbindung eines Lehens mit dem Amt zum Zwecke der Entlohnung ist von der Belehnung mit dem Amt wohl zu scheiden, der die aufstrebenden Landesherren überall widerstrebten, ganz gleich ob es ein Hof- oder Verwaltungsamt war. So war es einst bei den Grafschaften gewesen. Weil die Vasallen durch die Erblichkeit ihrer Lehnen vom Senior zu unabhängig geworden waren, darum griff man jetzt im Zeitalter des Wandels vom Personalitäts- zum Territorialprinzip in der politischen Ordnungswelt auf die mit Leib und Gut unfreien, zum Dienst des Herrn geborenen, absetzbaren Dienstmannen zurück, die nun den verlehnbaren Grund und Boden übertragen bekamen. Zweck war die Intensivierung der Herrschaftsgewalt in geschlossenen Landkomplexen mit Mitteln des bereits halbgescheiterten Lehnrechts und des gehobenen Hofrechts. Die Selbständigkeit der feudalen Herren, der Vasallen, war der Angriffspunkt. Als aber die Ministerialen in die ritterliche Gesellschaft aufgenommen wurden und aktive wie passive Lehnsfähigkeit erlangten, als sie zur freien Ritterkorporation zusammenwuchsen, da war es entschieden, daß dieses Mittel in Deutschland für eine neue Staatsgestaltung ebenfalls unbrauchbar war. Die neuen Territorialherren aber wußten, was, unter besonderen Umständen allerdings, einen königlichen Gesamtstaat verhindert hatte; sie durchbrachen deshalb die Schranken des Lehnrechts, indem sie eine diesem fremde, einheitlich gegliederte Verwaltung aufbauten und mit einem neuen Beamtentum eine gleichmäßige Amtseinteilung des Landes im 13./14. Jahrhundert aufbauten. Da Lehnrecht durch Dienstrecht nicht zu überwinden war, schufen sie das auf Delegation und Besoldung fußende *A m t s r e c h t*; *beneficium* und *ministerium* wichen dem *officium*; die feudalen Vizegraven, Burggrafen, Vögte wurden in Belgien, Holland, Burgund seit dem 12. Jahrhundert durch den *baillis*, in den rheinischen Landen durch den Amtmann, in Westfalen durch die Drost, in Bayern durch Landrichter und Viztum, in Schlesien durch Kastellane abgelöst. Der Entwicklung zum institutionellen Flächenstaat hatte zum Teil auch der König schon Rechnung getragen, der im 13. Jahrhundert neben den Reichsministerialen bereits beamtenähnliche, mit Geld entlohnte Leute (*officiati*) beschäftigte.

Die Ministerialität ist zum Geburtsstand durch den Sieg des Lehnrechts über das Dienstrecht geworden, indem die an sich nur rechtliche Verbindung von Dienst und Lehen erblich wurde. Dadurch erst wurden die Dienstmannen trotz Weiterbestehen der Unfreiheitsmerkmale dauernd von ihren alten Standesgenossen geschieden. Eingeleitet wurde dieser Prozeß durch die Entscheidung Konrads II. über die Erblichkeit der kleinen freien Lehnen, zunächst nur in Italien. Wenn ein Lehen durch Erbgang von Haus aus auch nur an einen gelangen konnte, so vererbte sich die Zugehörigkeit zum Stande doch an alle Nachkommen, wie in Bamberg und Weißenburg zu sehen war; das kam in der Zeugenfähigkeit, in der Zulassung zum Reinigungseid, in der Exemption vom Vogtgericht, im Wergeld (von 10ß) zum Ausdruck. Der Inhaber des Dienstlehens konnte sein Amt und Lehen nicht aufkündigen, wie ein Vasall, weil er von Geburt unfrei war. Der nichtbelehnte Nachgeborene hatte freien Zug, ein Zeichen der be-

freienden Wirkung des Lehnrechts auf der Grundlage der nichtschollegebundenen Freizügigkeit des *proprius*. Der hörige Bauernsohn, der von einer Hufe kommt, bedarf genauso wie der *proprius* an sich der ausdrücklichen Erlaubnis seines Leib- und Grundherrn, wenn er in die Stadt oder auf fremdes Urbar ziehen will, und selbst dann noch zahlt er selbst in Städten gar oft das Leibrecht weiter. Dieses Recht der Leiherrn wurde in den Städten meist dadurch umgangen, daß Stadtherr und bürgerliche Einung dem Zuzügler »Freiheit« nach Jahr und Tag garantierten. Aber der unbelehnnte Dienstmannssohn hatte einen Rechtsanspruch. Im ganzen hat das Dienstrecht in einer lehnrechtlich-vasallitisch strukturierten Gesellschaft und Staatsordnung mit ihrer Freizügigkeit und Vielfältigkeit, ihrer Stufung, ihrem Extremismus, ihren anarchisch zersetzenden Tendenzen in der Obersphäre staatlich-politisch-gesellschaftlichen Lebens als Element der Ordnung, Bindung, Stetigkeit, des Aufbaus durch die größere Festigkeit und Enge der angeborenen Abhängigkeit des Ministerialenlehens gewirkt. Es bot volle Ausnutzung des Herrenrechts über die in ihrer Beweglichkeit gehemmten Dienstmannen. Deshalb konnte man das Erbrecht auch auf Agnaten ausdehnen, deren nächster in Bamberg beim Fehlen des Sohnes das Lehen gegen Darreichung seines Panzers oder besten Pferdes an den Herrn erhielt. Die Erbllichkeit der Ministerialenlehen (*hovelên*) der Reichskirchen wie des Reiches an Agnaten hat 1231 ein Reichsweistum König Heinrichs (VII.) ausgesprochen⁹¹). Zur Gruppe der hier gedeuteten großen »*Leges*« zählen noch das Recht der Vögte von Prüm (1103), von St. Maximin in Trier (1116 und 1135), sowie das Fritzlarer Hofrecht (1109); doch fallen sie nicht in das Gewicht.

Wir stellen fest, daß Ausstattung mit Lehen, d. h. ein aus dem grundhörigen Dienst-Leiherecht herausgehobenes und nach Größe, Inhalt, Verpflichtung dem vasallitischen Lehnrecht angenähertes Dienstrecht sowie die ritterlichen Waffen Folge und Ausdruck eines verantwortungsvollen und darum auch gehobenen-vornehmen Dienstes waren. Das geht wohl kaum auf das dafür oft angezogene Capitulare Karls des Großen von 792 oder 786⁹²) zurück, sondern ist Ausdruck der allgemeinen Tatsache, daß besondere Leistung, gleich wer sie tut, auch besondere Anerkennung, soziales Prestige, gesellschaftliche Stellung und Autorität verdient und genießt; dies um so mehr, wenn die zu solcher Leistung verpflichtete Schicht versagt, weil sie nur ihre Interessen, nicht die eines Ganzen, eines Ordnungskreises verfolgt; wer dann ihre Aufgaben übernimmt, der fordert über kurz oder lang deren Rechte und rückt in sie ein. Darum Rittertum und Vasallität der unfreien Ministerialen als letztlich ungewolltes Ergebnis der Entwicklung, darum auch Aufstieg zum Niederadel. Das war *mutatis mutandis* so in der Merowinger- und Karolingerzeit wie im 11./12. Jahrhundert. Im übrigen scheint mir das angezogene Capitulare mehr Programm⁹³), denn Ausdruck eines tatsächlichen Zustandes zu sein, wenn es verlangt, daß dem König jeder den Treueid leiste und daß

91) Const. III, Nr. 310.

92) Cap. I, S. 66 ff.

93) F. L. GANSHOF, *Wat waren de Capitularia?* (1955).

gleichviel ob *pagensis* oder *homo* einer Kirche oder eines Grafen, ob *ficilinus*, *colonus ecclesiasticus* oder *servus* (Königsknecht: *servus regalis*, Gotteshausmann, d. h. ehemaliger Königsfreier oder Unfreier), der als »*honoratus*« *beneficia* und *ministerium* hat oder in *basallitico honoratus est*, *caballos*, *arma*, *scuta*, *lancea*, *spata* und *semespasia* haben kann.

Es ist bezeichnend, daß im Gegensatz zu den alten Benediktiner-Reichsabteien, deren innere Struktur Th. Mayer⁹⁴⁾ überzeugend beleuchtet hat, die Reformklöster die Ministerialität, die ihnen zuviel Weltlichkeit in den Klosterfrieden trug und zu wenig human war, ablehnten, wie vor allem Gerhoh von Reichersberg ausweist. Sie haben offenbar aus irgendeiner in der Zeit liegenden Nötigung heraus dies durch das Institut der Laienbrüder, der Konversen, parallelisiert, das man der Ministerialität der alten (Grund-) Herrschaft als Folie gegenüberstellen muß. Die Reformklöster lehnten auch Lehenswesen, edelfreien Charakter der Konvente, edelfreie Spitze des Konvents, Eigenkirche und Entartung der Vogtei ab und erstrebten dafür päpstlichen Schutz, wählten Selbstbeschränkung auf geistliche und wirtschaftliche Tätigkeit und Weltferne hinter Klostermauern, was mit ihrer Weltwirkung nicht unvereinbar ist. Dieser Zug aber ist nicht deutsch, sondern Ausdruck französischen oder romanischen Geistes, der von Cluny, von Citeaux, von den Frediani in Lucca und von Bologna ausstrahlte. Er war Kampfansage und Reaktion auf die bisherige feudale Gesellschafts- und Lebensordnung, die einer inneren Auflösung auch im konservativen Deutschland entgegenging, wo ein starkes Königtum sie zusammengezwungen hatte, das in Frankreich fehlte. Als erstmals Auflösungstendenzen im 10. Jahrhundert sich zeigten, da haben König und Kirche das Aushilfsorgan der Ministerialität, das Dienstrecht aus vorgegebenen sozialen, wirtschaftlichen und staatlich-institutionellen Voraussetzungen entwickelt; der Adel ist ihnen zweifellos darin gefolgt, sofern nicht das Fehlen von Adelsurkunden unseren Blick darin trübt. Wenn es in Frankreich keine ausgeprägte Ministerialität im deutschen Sinne gab, dann ist das die Folge einer anderen politischen, sozialen und institutionellen Situation. In Frankreich gab es vor allem keine soziale Schicht, die sich so anbot, wie die zahlreichen deutschen *proprii*. A. Schulte hat darauf hingewiesen, daß die Ausmerzung der Dienstmanschaft (niederer und höherer Stils) in den Reformklöstern die Defensivkraft des Reiches schwer getroffen hat. Klostergründer aber waren der Feudaladel und die territorialisierende Kirche⁹⁵⁾, die selber verfeinert und spiritualisiert waren. Daß der Adel in der Ausbildung der Dienstmanschaft nachhinkte, zeigen die Kämpfe zwischen Herren und Dienstmannen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, denen solche in den geistlichen Herrschaften im 11. Jahrhundert vorausgegangen waren⁹⁶⁾.

Das auf sich gestellte staatsbildende Königtum war ohne Zweifel eine treibende

94) TH. MAYER, Fürsten und Staat (1950).

95) Bestes Beispiel und Prototyp dafür ist Bischof Otto I. von Bamberg.

96) Vgl. die eingangs erwähnte Vita des Ebs. Bardo von Mainz.

Kraft in der Entfaltung der Dienstmannschaft. Darum finden wir sie zuerst auch bei den Reichskirchen. Das Königtum hat die Entwicklung des Dienstrechts befördert und beschleunigt als Gegenmittel gegen die Vasallität und das Lehnrecht, als Werkzeug für den Aufbau eines königlichen institutionellen Flächenstaates (Th. Mayer) seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts. Es tat dies mit den Mitteln der Zeit, d. h. nicht revolutionär, sondern durch einen Umbau des Lehensrechtes und mit unfreien, d. h. abhängigen Kräften. Damit aber schrieb es auch dem Adel und der Kirche das Gesetz des Handelns vor; der Adel aber war offenbar am wenigsten geneigt, der Erbllichkeit der Dienstlehen zuzustimmen. Kraftvolle Initiative von oben, genossenschaftliche Triebkraft von unten, Dienst und Lehen haben die Ministerialität emporgeführt.

VIII.

Es war nicht von ungefähr, daß mit Barbarossa eine neue Epoche für die Aufzeichnung der Dienstrechte begann. Die Heranziehung dieser geburtsständisch gebundenen Personengruppe war ja ein Kernstück seiner Staatspolitik. Die Standesentwicklung war jetzt abgeschlossen, wie uns der sensationelle Bericht der Pöhlde Annalen über die sächsischen *colloquia* von Reichsdienstmannen und Ministerialen anderer Herrschaften gezeigt hat⁹⁷⁾. Repräsentativ sind das Ahrer, das Kölner, das elsässische Ersteiner Dienstrecht und die *Constitutio de expeditione Romana*. Das Tecklenburger Dienstrecht aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts⁹⁸⁾ zeigt den Abstieg an; denn es kennt Fälle, in denen ministerialische Lehen an Leute vergeben werden, die keine geborenen Dienstmannen mehr sind (*qui loco ministerialium nostrorum sunt infeodati*), die darum auch kein Heergewäte mehr zu entrichten haben. Der Erzbischof von Bremen wandelt 1219 die ihm vom Pfalzgrafen Heinrich zu Lehen aufgetragenen Eigengüter, die dessen Dienstmannen bisher *iure ministerialitatis* besessen hatten, in echte *feoda* um⁹⁹⁾, damit er die Ministerialen zu echten Vasallen gewänne; andernfalls wären sie nur hamburgische Aftervasallen gewesen, die vom Pfalzgrafen rechtlich abhängig geblieben wären. Anfang des 13. Jahrhunderts hatten Reichsministerialen Lehen von Prüm¹⁰⁰⁾. Die volle Lehensfähigkeit geht daraus hervor, daß sie fremde Lehen nehmen konnten, ohne ihr Dienstverhältnis zu lösen. Doch war damit das Dienstrecht und die von ihm garantierte Monopolstreue durchlöchert und ausgehöhlt; denn jetzt wuchsen die Ministerialen in die Rolle der freien Vasallen hinein, mit deren Niederschicht sie zum spätmittelalterlichen Niederadel verwuchsen.

Berühmtes Beispiel für solche Doppelvasallitäten, die auch die Reichsgrenzen übersprangen, ist der berühmteste aller Reichsministerialen Markward von Annweiler, der

97) MG. SS. XVI, S. 82. Vgl. Const. III, 182 (1150).

98) Osnabrücker UB II., Nr. 123.

99) Hamburger UB I, S. 375.

100) Urbar-Mittelrhein. UB I, S. 200.

Reichsverweser im *regnum utriusque Siciliae* nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI., dem Papst Innozenz III. im Regestum super negotio imperii ein ewiges Denkmal gesetzt hat. Der damalige Reichsseneschall Markward, seiner Herkunft nach vermutlich Straßburger Reichskirchenministerialer, erhielt 1196/7 vom französischen König Philipp II. August die *villa* Leuremonster = Leberau bei Rappoltsweiler mit Zubehör zu Lehen und Mannschaft (*in feodum et homagium*)¹⁰¹; er hatte sich offenbar um die deutsch-französischen Beziehungen Verdienste erworben. J. Ficker nannte diese Belehnung, die W. Kienast¹⁰² in die großen Zusammenhänge eingeordnet hat, das früheste Beispiel dafür, daß durch Belehnung eine politische Beeinflussung hochstehender, bei der Reichs- und Staatspolitik aktiv mitwirkender Personen des Hofes erstrebt wurde. H. Mitteis knüpfte daran die Feststellung, daß das *homagium* zur schuldrechtlichen Hohlform wurde, die die verschiedensten Inhalte in sich aufnehmen konnte; die positive Vertragsverletzung — die Verletzung der in der Treue liegenden Pflichten — ist geradezu im Lehnrecht geboren¹⁰³. Cl. v. Schwerin aber formulierte, daß dem deutschen Lehnrecht, das die ligische Vorbehaltsklausel bei der *fidelitas* (Treueid) nicht entwickelte, die »rechte Treue« gefehlt habe. In der Vita Innozenz III. wird berichtet, daß im erbeuteten Testament Heinrichs VI. Markward beauftragt war, das Herzogtum Ravenna, die Mark Ankona u. a. vom Papst zu Lehen zu nehmen und ihm für alle Besitzungen *securitas* (Sicherheit, Gewähr) zu schwören und *fidelitas* zu leisten¹⁰⁴. Ministerialen empfangen bereits im 11. Jahrhundert Lehen fremder Herren und leisteten dafür *hominium*. Der berühmte Reichsministeriale Werner von Bolanden aus der Pfalz hatte 45 Lehnsherren, wie die ältesten Lehnbücher der Herrschaft Bolanden ausweisen¹⁰⁵. Somit war bereits am Ende des 12. Jahrhunderts auch das Dienstrecht durch die Zersetzung und Privatisierung des ganzen Lehnrechts ausgehöhlt. Nicht einmal bei den an sich von Geburt Unfreien hatte der Stauferkaiser Macht und Recht, Mehrvasallität zu verhindern oder gar zu verbieten.

Westeuropa fand dagegen ohne Dienstrecht die *ligeitas* als Ordnungsprinzip der Lehenpflichten. *Ligiis* aber ist ursprünglich und sachlich der Gehorsampflichtige in dienender Stellung (< *letus*, *lassus*); wie *vassus* bedeutet es dann den freien, aber gebundenen Vasallen. Die *ligeitas* ist ebenfalls quasiservilen Ursprungs und kommt in Frankreich bereits im 10. Jahrhundert vor, und zwar als Reaktion gegen die uferlos überhandnehmende Vervielfachung der Vasallenpflichten. Kennzeichen der *ligeitas* sind 1. strenge Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des *dominus ligiis*, die die deut-

101) DOUBLET, Histoire de l'abbaye de Saint Denis, bietet den Text der Belehnungsurkunde. Der französische König ließ sich die *villa* vom Abt von S. Denis schenken und verlehnte sie an Markward weiter.

102) W. KIENAST, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte I (1924), II, 1 (1931).

103) H. MITTEIS, Bespr. d. Buches von W. Kienast in ZRG. GA 52 (1932).

104) Bei päpstlichen Lehen wurde ein jährlicher Zins bezahlt.

105) Ed. Sauer (1882).

schen Dienstmannen im 12. Jahrhundert zu umgehen suchen, wie das Pöhlde Beispiel zeigt, und 2. Pflicht zu erhöhter Bereitschaft, z. B. Kampfvertretung des Herrn; Burg-hut, in Deutschland typische Ministerialenleistung, hat in Frankreich der *ligius*; er hat *ligiam custodiam* = Residenzpflicht oder Wachtdienst im Turnus. Seine Eigenburg ist Offenhaus für den *dominus ligius*. *Ligii* waren freie Vasallen bis zu den höchsten Lehnsstufen, unfreie Ritter und bäuerliche Leute. Die *homines ligii* sind ein soziales und dienstliches Gegenstück zur deutschen Ministerialität, aber keine französischen Ministerialen, wie H. Pirenne¹⁰⁶⁾ einst gemeint, sein Schüler Ganshof¹⁰⁷⁾ aber richtiggestellt hat. H. Mitteis¹⁰⁸⁾ hat aber mit Recht betont, daß *ligeitas* Funktionsersatz für den Ministerialenstand war, weil ihr lehnrechtlicher Inhalt so weit gespannt war, daß eine abhängige Ritterschaft unterhalb den Vasallen nicht nötig wurde. Das französische Lehnrecht war elastisch und »modern« gegenüber dem archaisch-standesgebundenen deutschen; es hat darum den Makel unfreier Geburt durch ritterliche Lebensweise leichter ausgeglichen. Wenn man darum nach dem geschichtlichen Grund der Ministerialität fragt, ergibt sich als Antwort die überreiche soziale Differenzierung des mittelalterlichen Deutschland und ihre ständische Verkrustung, die nach einer richtigen Beobachtung Ch. E. Perrins¹⁰⁹⁾ gerade den Unterschichten der deutschen Gesellschaft des 10. bis 12. Jahrhunderts ein archaisches Gepräge gaben. Als im 13. Jahrhundert das Dienstrecht vom Lehnrecht überwuchert, die Ministerialen immer mehr zu Vasallen wurden, da ging man auch im westlichen Deutschland zur *ligesse* über; unterdessen aber war auch hier eine stärkere gesellschaftliche Nivellierung in allen Schichten durchgedrungen. Die *Ligesse* aber konnte nicht mehr helfen, da sie selber zersetzt war, da das *homagium ligium* selber beliebig oft wiederholbar geworden und das alte Treuemonopol des *dominus ligius* in eine Reihe nach der Zeit des Abschlusses geordneter »Treuhypothesen« aufgesplittert worden war.

Dadurch daß aber die Zeitabfolge durch eine Rangordnung der Lehnsherren ersetzt wurde, konnte sich das an Kraft stetig aufholende französische Königtum an die Spitze aller Lehnsherren setzen und der König *dominus ligius ante omnes* werden, zu dessen Gunsten zahlreiche Lehnbindungen nur mehr *salva fidelitate domini regis* abgeschlossen wurden. Auf diesem Wege wurde die französische *ligeitas* neuen Stils seit dem 13. Jahrhundert Wegbereiterin des Untertanenverbandes und einer Staatsgesinnung, so wie es einst der *leudesamio* nach dem Willen Karls des Großen zu Beginn des 9. Jahrhunderts werden sollte¹¹⁰⁾. In England zielte der *Salisbury oath of allegiance*, den sich der Eroberer 1086 leisten ließ, von vorne herein auf Vorrangstellung des

106) H. PIRENNE, Qu'est ce qu'un homme lige? (1909).

107) F. L. GANSHOF, Etude sur la ministerialité en Flandre et Lotharingie (1926) S. 376.

108) H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933).

109) CH. E. PERRIN, Le servage en France et en Allemagne, Relazioni III (1955) 213–245.

110) W. KIENAST, Untertaneneid und Treuevorbehalt in England und Frankreich (1952). Vgl. ZRG. GA. 66 (1948) 111–147.

Königs im Lehnrecht. Deutschland kennt die *ligeitas* beim Reichsfürsten, die Barbarossa als Teil seiner Erneuerung des Lehenswesens durchsetzte. Wie wenig dauerhaft die ronkalisches Vorschrift des großen Kaisers war, die einen Treuevorbehalt bei jedem, auch dem vasallitischen Treueid zugunsten des Kaisers anordnete, zeigt die Erlaubnis Friedrichs II. für die Ministerialen von Gurk 1213, in ihrem Eid nur den Erzbischof von Salzburg auszunehmen »*non obstante imperio praetermisso*«. Dem steht die andere Tatsache des ältesten österreichischen Landrechts gegenüber, das K. H. Ganahl zu 1237 gesetzt hat¹¹¹⁾. Darin wird bestimmt, daß der Herzog seine Ministerialen vor dem Kaiser zu beklagen habe, wenn ihm nicht handhafte Tat die Möglichkeit zu einem sofort vollstreckbaren Todesurteil gab. Weil die österreichischen Ministerialen dem Landesherrn als Reichslehen verliehen seien, darum sollten alle Fälle, die ihre Ehre und ihr Recht angingen, vor Kaiser und Reich letztinstanzlich entschieden werden. Ganahl sieht in diesem § 2 eine politische Forderung der Reichskanzlei, die niemals realisiert worden sei. Zwei Jahre vorher waren bei der Errichtung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg die Dienstmannen zu Reichsministerialen erhoben und mit deren Recht begabt worden. Da die Dienstmannen noch immer Objekte des Lehnsvertrages waren, wie die Urkunde Kaiser Friedrichs II. für den steierischen Adel beweist¹¹²⁾, konnte ihnen subjektive Reichsunmittelbarkeit/Reichsvasallität noch nicht verliehen werden, wie sie später die Reichsritter besaßen oder wie die steierischen Ministerialen 1276 beanspruchten¹¹³⁾.

Es erübrigt sich fast, nochmals ausdrücklich zu betonen, daß die Reichskirche für das ihr verliehene Reichsgut zu ausgiebigem Reichsdienst, zu Hof- und Heerfahrt verpflichtet war, wozu sie ihre Ministerialenkontingente schickte. Das zeigen schön *duo mansi militares* in Koblenz¹¹⁴⁾, »*qui proprio sumptu usque ad montes debent ire, sed ultra progredientes archiepiscopi donaria eos debent sustentare. Si ad anglos vel tenedos sunt mittendi, provideant interim sibimetipsis impensas usque ad Walsgemundi*«, darüber hinaus soll der Erzbischof die Verpflegung übernehmen. Ficker hat vielleicht überspitzt, im Grunde aber richtig, den Satz geprägt, daß die Ministerialen der geistlichen Fürsten zu den Reichsministerialen zählten. Ich glaube annehmen zu müssen, daß die nachgeborenen Söhne reichskirchlicher Dienstmannen, wenn sie kein Dienstlehen erhielten, gerade in des Reiches Dienst gingen. Darum finden wir so viele Reichskirchenministerialen im ganzen Oberrheingebiet als Reichsdienstmannen. Ich nenne aus der ganzen Zahl die Hohenecker in Kaiserslautern, die Bolander am Donnersberg, Markward von Annweiler, die Reichsküchenmeister von Rothenburg. Ich meine aber auch,

111) K. H. GANAHL, Versuch einer Geschichte des österreichischen Landrechts im 13. Jahrhundert, MÖJG. Ergbd. XIII. 5 (1935).

112) »*Ut eos in nostra et imperii ditione perpetuo recipere ac tenere nullique alii concedere dignemur.*«

113) SCHWIND-DOPSCH, Nr. 51, S. 105.

114) Liber annalium iurium des Ebs. von Trier c. 1220 (Mittelrhein. UB II., Nr. 15).

daß die Reichskirchenministerialen auch *promiscue* als Reichsdienstmannen verwendet wurden. Der sogenannte Schwabenspiegel hat die Norm bewahrt, daß sie nur mit Genehmigung des Königs einer anderen Herrschaft übertragen werden durften¹¹⁵⁾. Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf die Doppelministerialität von Ranshofen/Braunau und die Markministerialität von Cham/Nabburg und meine, wie ich sehe, erfolgreiche Kontroverse mit dem Literaturkritiker G. Kirchner verweisen¹¹⁶⁾. Ich habe dabei Fälle von Kondominat und Pariage der ersten Stauferkönige mit dem bayerischen Herzog und den Dipoldinger Markgrafen nach französischem Vorbild vermutet und mache darauf aufmerksam, daß gerade Pariage ein gern benutztes Mittel zur Auffüllung des französischen Krongutes im 12. Jahrhundert war¹¹⁷⁾, daß darin weiter der Pertinenzcharakter der gehobenen Ministerialitäten zum Dienstgut in der Mitte des 12. Jahrhunderts zum Ausdruck kommt. Dabei bin ich mir der von Mitteis (Lehnrecht S. 568 ff.) berufenen, in älteren Quellen häufigen Abtretbarkeit von Vasallen bewußt; doch scheint mir dies beim Dienstrecht nicht als Vorbild gewirkt zu haben. Meister verweist auf eine Urkunde König Heinrichs (VII.) von 1227, die über Doppelministerialen des Königs und der Grafen von Pfirt verfügt.

Da für den staatspolitisch-verfassungsrechtlichen Einsatz der Ministerialen nicht nur ihr Dienstgut, sondern auch ihr Allod neben dem echten Lehen bedeutsam war, bedarf ihr Güter- und Familienrecht noch der Erwähnung. Die *allodia, bona, proprietaria, patrimonialia, propria hereditas* oder was sie *ex iure domini* besaßen, waren nicht völlig freies Eigen, obzwar sie frei wie über Dienstgut darüber verfügen, es willkürlich vererben, veräußern, zu Lehen vergaben. An sich war der Unfreie streng genommen des Eigentums nicht fähig. Nur durch den Herrn ist er in seinem Besitz geschützt, auch wenn sich das Eigentum des Herrn in der Regel nicht bemerkbar macht. Er kann es nicht entziehen und in der Verfügung darüber den Dienstmann nicht hindern. Die Verfügungsgewalt des Herrn wird allein darin sichtbar, daß er verlangen kann, daß es unter seiner Gewalt bleibt, daß es bei Veräußerung nur an Leute unter seiner *potestas* kommt. Das Ministerialengut ist also *Inwärts eigen*, das nur im Kreis der gleichen oder gleichrechtlichen Dienstmannschaft (= *familia!*), also auch zwischen Reichs- und Reichskirchenfamilia veräußerbar war. Sobald diese Grenze überschritten wird, tritt der *consensus* des Dienstherrn zur Veräußerung an Fremde ein. Nur durch die Hand des Herrn kann auch fremdes Gut erworben werden¹¹⁸⁾. Bekannt ist die urkundliche Erklärung des Kaisers von 1123 bei der Schenkung eines Reichswaldes des Königshofes Wiesbaden an einen seiner Ministerialen und dessen Erben¹¹⁹⁾, daß er

115) Zeumer² S. 114, 118.

116) DA 10 (1954) S. 446 ff. u. 475 ff.

117) W. KIENAST, Französische Krondomäne und deutsches Reichsgut, HZ 165 (1941) 110 ff.

118) Vgl. P. PUNTSCHART, Über Dienstmannseigen, ZRG. GA 43 (1922) u. Festgabe f. A. L. v. Ebengreuth (1921).

119) MB 29a. Nr. 447, S. 244.

ihnen das Reichsgut zu Eigen gibt, weil damit keine Reichsgutminderung (*deminutio regni*) verbunden ist, »*quia parem eum eiusdem predii esse cognovimus*«. Das Gut soll nicht nur Dienstgut, sondern Eigen sein, soweit ein Ministerialer ein solches haben kann. Da der Beschenkte selbst dem Reiche gehört, verbleibt auch seine *proprietas* dem Reiche.

Eng verbunden mit dem Güterrecht ist deshalb in den Augen des Herrn auch das Familienrecht seiner Dienstmänner. Das zeigt sehr schön ein Privileg für den Würzburger Hochstiftministerialen Bodo, der eine Tochter des Reichsmarschalls Heinrich von Pappenheim geheiratet hatte¹²⁰⁾. Der Kaiser genehmigt die Heirat seiner Ministerialin, deren Stand und Recht die Söhne der Ehe nach Gesetz folgen sollen. Damit aber Bodos Kinder im Besitz seiner reichen Würzburger Lehen bleiben, die ja auch dem Kaiser nützen, erhält er die Freiheit, daß die Nachkommen halb dem hlg. Kilian als *legitimi ministeriales* gehören sollen; überlebt nur ein Nachkomme, so soll dieser Würzburger Hochstiftministerialer sein. Daß Güter- und Familienrecht ein wesentlicher Teil des Dienstrechtes der ständisch gebundenen Berufsgruppe war, das läßt sich schön an einer Abmachung des eichstättischen Dienstmannes Ulrich d. Ä. von Mur zu 1303¹²¹⁾ zeigen. Dieser versöhnte seinen bischöflichen Dienstherrn für die Nichteinholung des *consensus* für die Ehe seines Sohnes Ulrich mit einer Würzburger Ministerialin dadurch, daß er die Teilung der Kinder dieser Ehe zwischen Eichstätt und Würzburg zu erwirken verspricht, daß Ulrich d. J. gegen entsprechenden Sold in eine der Burgen (Abenberg, Arberg, Wernfels, Gundelsheim) zu dauernder »*custodia, quae vulgariter purchut dicitur*, einrückt bzw. ersatzweise er selber mit zwei kriegsmäßig ausgerüsteten Pferden im Umkreis von sechs Meilen auf eigene Kosten dient, nach Brauch anderer Dienstleute ritterlichen Standes (*servitores!*)¹²²⁾. Man versteht den Zorn des Eichstätter Bischofs, wenn man die Eichstätter Lehen der Murer ansieht, die durch eine solche Ehe über den zukünftigen Sohn dieser Verbindung kraft Erbrecht nun an den Würzburger Bischof verlorengehen sollten. Ministerialen des Reiches und der Mainzer Kirche hatten 1092 das Recht freier Heiratswahl (wohl innerhalb bestimmter Grenzen), das der Bischof von Hildesheim auch seinen *servientes* verlieh, die er zugleich von der Bumede (Heiratsabgabe = Zeichen der Zensualität) befreite.

Zur Auflösung der Ministerialität hat im 13. Jahrhundert sehr stark die Entpersönlichung, d. h. die Verdinglichung des Dienstrechtes und Dienstgutes beigetragen, die besonders stark in Flandern sich zeigt. Bürger können jetzt Ministerialenlehen über-

120 MB 29a. Nr. 491 (zu 1156).

121 HEIDINGSFELDER, Regesten der Bischöfe von Eichstätt Nr. 1269.

122) Interessant ist nach diesem Ausgleich der Umfang des eichstättischen Lehengutes der Murer, wie ihn das hochstiftische Lehengut [HStA München, Eichst. Lehenbuch I. fol. 16v ff] ausweist: *castrum* Mur mit steinerem Turm dortselbst, Besitz in Ornbau und Hirschlach hatte Ulrich d. Ä., das *novum castrum* Mur mit Zubehör hatte Ulrich d. J. zusammen mit H. v. Kunstein; allein aber genoß er zwei *mansi* in Büchelberg, die Vogtei über das Dorf Gräfensteinberg, den Zehnten von drei Gütern in Gersbach und einen Anteil am Steinbergerforst.

nehmen, Ministerialensöhne ohne Dienstgut treten in städtische Bürgerschaft ein. Das sogenannte Kleine Kaiserrecht, ein Rechtsbuch fränkisch-hessischen Ursprungs aus der Wende vom 13./14. Jahrhundert, stellt fest, daß der Kaiser Reichsstadtbürgern die Gnade getan hat, »daz si mugen des riches gut besitzen zu lehenrecht glich des riches dinstmanne, die wile si des riches burger sint«¹²³⁾. Die landesherrliche Politik benutzte besonders im Nordwesten die Ministerialität entscheidend zur Begründung und Festigung der Landeshoheit, indem sie fremde Dienstmannen zum Eintritt in ihre Ministerialität veranlaßte. Hier diente sie zur Begründung eines Untertanenverhältnisses; dabei waren Ministerialität und niedere Vasallität schon so stark angenähert und vermischt, daß sie einen Stand des niederen Adels, der »Landherren« (in Österreich) zu bilden und später als ein Landstand aufzutreten begannen, dessen Mitglieder persönlich fast frei waren. Darum bezeichnen sie die Quellen als *liber, vri* und *vrigeboren*; die bayerisch-österreichischen Dienstmannen, zu denen ganz mächtige wie die Kuenringer zählen, werden seit der Mitte des 12. Jahrhunderts »*nobiles*« genannt. Das läßt sich verschieden erklären, worauf hier nicht einzugehen ist.

Fürstliche Macht und Reichtum, hochadelige Eheverbindungen, teilweise schon im 11. Jahrhundert, höchste einflußreiche Stellungen im Reichsregiment und vor allem zielbewußte Herrschaftsbildung nach Adelsmanier, ausgiebige Ausnützung des aktiven und passiven Lehnrechts, wie es die Lehnbücher Werners von Bolanden oder das Urbar der Marschälle von Pappenheim¹²⁴⁾ zeigen, haben eine dünne Oberschicht von Reichsministerialen in den Reichsfürstenstand, ja sogar zur Landeshoheit emporgetragen. Ich nenne die schwäbischen Truchseß-Waldburg, die Rechberg, Pappenheim, Limpurg, die wetterauischen Falkenstein, in denen die pfälzischen Bolander und die Hagen-Münzenberg sich verbinden, die Schönburg, deren Landesherrschaft W. Schlesinger eine bis auf die Frage ihrer ständischen Herrschaft ausgezeichnete Monographie gewidmet hat¹²⁵⁾, die Reuß als Nachfolger der Vögte von Weida, Gera und Plauen. Gislebert von Mons nennt zu 1184 in seinem *Chronicon Hanoniense*¹²⁶⁾ den *ministerialis imperii* Werner von Bolanden einen »*homo sapientissimus et castris septendecim propriis et villis multis ditatus et hominiis mille centum militum honoratus*»; ähnliches weiß er von Kuno von Münzenberg zu berichten. In Männern dieses Schlages ist trotz aller Unfreiheitsmerkmale persönlicher Art das Dienstrecht durch das Lehnrecht, mehr noch aber durch ihre ererbte Herrenart, die sie dem Hochadel ebenbürtig an die Seite stellte, überwunden worden. Im aufsteigenden Territorialstaat aber werden Lehn- und Dienstrecht durch das Amtsrecht und die römischen Juristen überwunden.

123) Ausgabe Endemann 4. 1.

124) Ausgabe W. Kraft (1929).

125) W. SCHLESINGER, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg (1954); Ders., Die Schönburgischen Lande bis zum Ausgang des Mittelalters (1935).

126) Ed. Vanderkindere (1904).